

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Hauptausschusses
Tag der Sitzung: Dienstag, den 04.12.2007
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion, hier eingegangen am 22.10.2007, betr. die Erneuerung der Fußgängerbrücken „In der Schart/Offermannplatz“ und „Steinweg/Klatterstraße“
 - b) Antrag der CDU-Fraktion, hier eingegangen am 22.10.2007, betr. Den Zustand der Fahrbahnoberfläche „In der Schart“
 - c) Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2007 betr. die Erstellung eines Konzeptes für die Familienkarte
2. Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2007 zur Umbesetzung im Schulausschuss
 - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2007 zur Umbesetzung im Ausschuss für soziale Angelegenheiten
 - c) Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2007 zur Umbesetzung im Sportausschuss

3. Vom Kämmerer genehmigte Mehrausgaben zwischen 5.000,00 und 10.000 € in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2007
4. Forderungsverrechnung der enwor GmbH aus verdeckter Gewinnausschüttung mit der Vorauszahlung der Konzessionsabgabe für das 2. Halbjahr 2007
5. Bestellung eines Vertreters der Stadt Stolberg (Rhld.) für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
6. Einstellung von Einladungen und Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse in das Internet
hier: Informationsvorlage
7. Antrag der FDP-Fraktion auf Einführung der Sofort-/24-Stunden-/Express-Baugenehmigung
8. Sockelfinanzierung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Aachen
9. Bereitstellung von Ausgabemitteln HHSt. 1.4130.73020.6 - Krankenhilfe-Restabwicklung BSHG
10. Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für die Neugestaltung der Ortseinfahrten
11. Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei HHSt. 1.8550.51020.7 - U. I. Forstwirtschaftswege
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
12. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel i. H. v. 5.000,00 € bei HHSt. 1.8550.57000.5 - Forstkulturen zum Ankauf von Forstpflanzen
13. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel i. H. v. 7.000,00 € bei HHSt. 1.8550.93500.3 - Bewegliches Anlagevermögen Forst zur Beschaffung von Motorsägen
14. Auftragsvergabe für die Schließ- und Zeiterfassungsanlage Rathausstr. 11 - 13 und Außenstellen
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln
15. Zusätzliche Mittelbereitstellung
hier: Ärztliche Untersuchungen
16. Informationsvorlage zur Änderung beim Dualen System Deutschland
17. Änderung der Gemeindeordnung zum 17.10.2007
hier: Informationsvorlage
18. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel U. I. Technisches Betriebsamt

19. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei HHSt. 1.0000.40000.4
„Aufwandsentschädigungen Rats- und Ausschussmitglieder“
20. Fachräume Realschule I - Baukosten -
21. Beantwortung von Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstück Rhein-Nassau-Weg (ehem. Belgische Schule)
2. Bewilligung von Altersteilzeit
3. Bewilligung von Altersteilzeit
4. Weiterverpachtung des städt. Eigenjagdbezirkes Zweifall
5. Bebauungsplan Nr. 72 - Hastenrather Straße/Saarstraße
hier: Übertragung der Erschließungsanlagen
6. Rückübertragung Sanierungstreuhandvermögen Altstadt Stolberg
7. Beantwortung von Anfragen und Mitteilungen

gez.
(Ferdinand Gatzweiler)
Bürgermeister

geplante Erweiterung der Tagesordnung:

- TOP A 21: Rückübertragung Sanierungstreuhandvermögen Altstadt Stolberg -
Darlehensübernahme -
- TOP A 22: Änderung der Friedhofssatzung
- TOP A 23: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im Deckungskreis 087
„Unterhaltung/Wartung Gebäude- und Nebenanlagen (pflichtiger Bereich)
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
- TOP A 24: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Ablösekosten zur
Unterhaltung der touristischen Unterrichtungstafeln an der A 4 und A 44
- TOP A 25: Bereitstellung von Ausgabemitteln bei Finanzposition 1.2000.93510.5 -
Medienkonzept Schulen -
- TOP A 26: Bereitstellung zusätzlicher Ausgabemittel bei HHSt. 1.8550.64010.0
„Umsatzsteuer-Zahllast“

CDU
Ortsverband Mitte

Stadt Stolberg (Rhd.)

22. Okt. 2007

Der Bürgermeister

Ortsverband Mitte
Kunibert Matheis

Wiesenstr. 56
52222 Stolberg

Telefon: 02402 / 5232
Mobil: 0176 / 21810540
Email: matheis@cdu-stolberg.de

OV-Mitte · Rathausstr. 57 · 52222 Stolberg

Herr
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus
52220 Stolberg

Holzbrücke In der Schart/Offermannplatz
Holzbrücke Steinweg/Klattestr.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hauptausschuss und Rat mögen beschließen, die o.a. Fußgängerbrücken zu erneuern.

Begründung:

Verschiedene Holzplanken sind locker, teilweise angefault und gebrochen. Die Verkehrssicherheit ist nicht mehr gegeben.

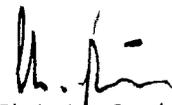
Mit freundlichen Grüßen



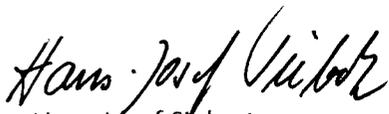
Kunibert Matheis
Vorsitzender



Martin Hennig
stv. Vorsitzender



Christian Studer
Ratsmitglied u. stv. Vors.



Hans-Josef Siebertz
Ratsmitglied



Jürgen Kleinen
Ratsmitglied



Paul Kirch
Ratsmitglied

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:





OV-Mitte · Rathausstr. 57 · 52222 Stolberg

Herr
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus
52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

22. Okt. 2007

Der Bürgermeister

Ortsverband Mitte
Kunibert Matheis

Wiesenstr. 56
52222 Stolberg

Telefon: 02402 / 5232
Mobil: 0176 / 21810540
Email: matheis@cdu-stolberg.de

Zustand Fahrbahnoberfläche „In der Schart“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hauptausschuss und Rat mögen beschließen, die Fahrbahnoberfläche der Straße „In der Schart“ zu erneuern.

Begründung:

Das Kopfsteinpflaster ist sehr stark ausgewaschen und dadurch hat sich auch hier der sog. Sägezahneffekt gebildet. Die Steine stehen stark in die Fahrbahn hinein, die Verkehrssicherheit ist nicht mehr gegeben..

Mit freundlichen Grüßen

Kunibert Matheis
Vorsitzender

Martin Hennig
stv. Vorsitzender

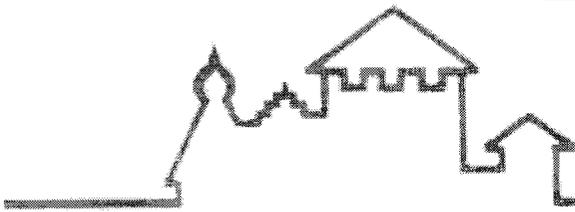
Christian Studer
Ratsmitglied u. stv. Vors.

Hans-Josef Siebertz
Ratsmitglied

Jürgen Kleinen
Ratsmitglied

Paul Kirch
Ratsmitglied

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:



CDU

Arbeitsgruppe Jugend, Schule & Soziales

Jochen Emonds, Auf der Kloos 28, 52224 Stolberg
Hans-Josef Siebertz, Am Halsbrech 1, 52222 Stolberg
Ben Grendel, Stockemer Straße 65, 52223 Stolberg
Markus von der Stein, Heketweg 59, 52223 Stolberg

Vorsitzender der Arbeitsgruppe
CDU-Ratsmitglied
CDU-Ratsmitglied
CDU-Ratsmitglied

An den
Herrn Bürgermeister
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

- 5. Nov. 2007

Der Bürgermeister

Stolberg, den 05.11.2007

Antrag

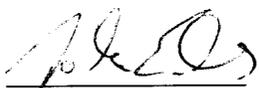
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

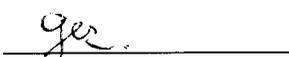
wir beantragen, der Hauptausschuss möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zu erstellen, auf dessen Basis einerseits die Akzeptanz der Familienkarte der Städteregion Aachen in Stolberg erhöht werden und andererseits deren Angebot um weitere Vergünstigungen bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen erweitert werden kann. Hierbei sollen auch in diesem Zusammenhang anfallende Kosten ermittelt und gemeinsam mit dem Konzept dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Begründung:

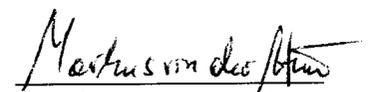
Neueste Ausgabezahlen der Familienkarte der Städteregion Aachen weisen aus, dass die Akzeptanz der Familienkarte in Stolberg im Vergleich zu anderen Kommunen der Städteregion relativ gering ist. Somit ist es dringend notwendig, den Bekanntheitsgrad dieses ersten wirklich greifbaren Projektes der entstehenden Städteregion Aachen und dessen Angebotes in Stolberg zu erhöhen, gerade und besonders, um mehr jungen Familien den Zugang zu den durch die Familienkarte bereitgestellten ermäßigten Angeboten zu ermöglichen. Um die Familienfreundlichkeit in Stolberg weiter auszubauen, ist in diesem Zusammenhang auch eine Ausweitung der Vergünstigungen bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

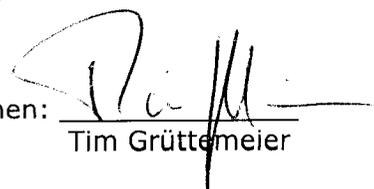

Jochen Emonds


Hans-Josef Siebertz


Ben Grendel


Markus von der Stein

Dieser Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:


Tim Grüttemeier

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

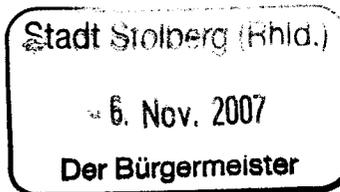
Vorsitzender:
Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

im Hause



Stolberg, den 22.10.2007

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

im Schulausschuß als 1. stellv. Mitglied von Maike Süberkrüb:

Ester Kreuzer
Höhenkreuzweg
anstatt von Peter Fischer (neu: 2. stellv. Mitglied)
Bischofstr. 35

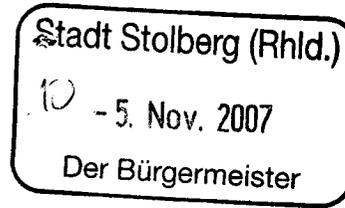
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dieter Wolf'.

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender:
Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg
Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

im Hause

Stolberg, den 05.11.2007

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschussumbesetzung beschließen:

a) Sozialausschuss

| | | |
|---------------------|----------------------|--------------------|
| originäres Mitglied | Hans-Ludwig Reinartz | Birkengangstr. 123 |
| anstatt von | Peter Jussen | Gartenstr. 13 |

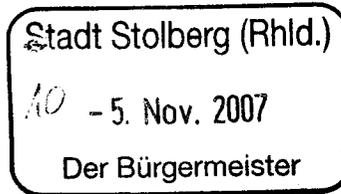
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dieter Wolf".

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender:
Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

im Hause

Stolberg, den 05.11.2007

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschussumbesetzung beschließen:

a) Sportausschuss

| | | |
|---------------------|------------------|----------------------------|
| originäres Mitglied | Hildegard Nießen | An der Waldmeisterhütte 28 |
| anstatt von | Hans Fischer | Höhenstr. 73 |

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 19.10.2007 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 04.12.2007

Tagesordnungspunkt Nr. A 3

Betreff Vom Kämmerer genehmigte Mehrausgaben zwischen 5.000 und 10.000 € in der Zeit vom 01.07.-30.09.2007



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten, vom Kämmerer in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2007 genehmigten Mehrausgaben zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 13.06.2006 werden die im 3. Quartal vom Kämmerer genehmigten zusätzlichen bzw. umgeschichteten Ausgabemittel zwischen 5.000 und 10.000 € dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

I. V.

gez.
Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u.
Stadtkämmerer

Anlage

Anlage zu TOP A 3 für die Sitzung des Hauptausschusses am 04.12.2007

| Zusammenstellung der in der Zeit vom 01.07. - 30.09.07 vom Kämmerer genehmigten Mehrausgaben zwischen 5.000 und 10.000 €, die dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben sind. | | | | | | | |
|--|---------------------------------------|----------------------|-------------------|--|------------------------------|--------------|-----|
| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltsansatz 2007 | üpl./apl. Ausgabe | Deckung durch Mehreinnahmen/Minderausgaben bei | | | |
| | | | | HHSt. | Bezeichnung | genehmigt am | Amt |
| | a) Verwaltungshaushalt | | | | | | |
| 1.0600.65060.6 | Einführung NKF | 20.000,00 | 10.000,00 | | Pflichtaufgabe | 04.07.2007 | 10 |
| 1.1300.52010.5 | Gebrauchsgegenstände | 50.000,00 | 5.000,00 | | Pflichtaufgabe | 29.08.2007 | 32 |
| 1.1300.55000.4 | Fuhrpark -Unterhaltung, Betrieb- | 61.550,00 | 9.225,00 | | Pflichtaufgabe | 02.07.2007 | 32 |
| 1.1300.65500.0 | Erstellung Brandschutzbedarfsplan | 0,00 | 9.996,00 | | Pflichtaufgabe | 23.07.2007 | 32 |
| 1.3410.64010.9 | Umsatzsteuer -Zahllast- | 0,00 | 5.000,00 | 1.3410.15910.9 | Umsatzsteuer-Erstattung | 23.07.2007 | 20 |
| 1.6750.51000.4 | Unternehmerkosten | 54.700,00 | 5.080,00 | | Pflichtaufgabe | 08.08.2007 | 60 |
| | b) Vermögenshaushalt | | | | | | |
| 1.3660.93500.7 | Bewegl. Anlagevermögen - Burg - | 0,00 | 5.000,00 | 1.6300.96230.4 | Erschließung "Zincoli" B 130 | 05.07.2007 | 40 |
| | | | 65,00 | 1.6300.96230.4 | Erschließung "Zincoli" B 130 | 10.07.2007 | |
| 1.4640.95020.0 | Umbau Kindergärten für Kinder unter 3 | 0,00 | 10.000,00 | 1.7000.96700.9 | Kanalsanierung | 29.08.2007 | 65 |
| 1.6300.94000.9 | Gutachten Sanierung Höhenkreuzweg | 0,00 | 5.000,00 | 1.7000.96700.9 | Kanalsanierung | 29.08.2007 | 66 |
| 1.6300.96013.1 | Entwässerung Johannesstraße | 0,00 | 6.100,00 | 1.7000.96700.9 | Kanalsanierung | 31.08.2007 | 66 |
| | | | 500,00 | 1.6300.96230.4 | Erschließung "Zincoli" B 130 | 26.09.2007 | |
| 1.6300.96330.0 | Pirolweg | 0,00 | 6.200,00 | 1.7000.96700.9 | Kanalsanierung | 16.08.2007 | 66 |

Datum
24.10.2007

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 04.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. A 4
Betreff Forderungsverrechnung der enwor GmbH aus verdeckter
Gewinnausschüttung mit der Vorauszahlung der
Konzessionsabgabe für das 2. Halbjahr 2007

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, Klage gegen die enwor GmbH auf Zahlung der verrechneten Konzessionsabgabe in Höhe von 76.532,00 i zu erheben.

b) Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.01.2007 machte die enwor energie & wasser vor ort GmbH gegenüber der Stadt Stolberg eine Forderung in Höhe von 76.532,00 i für den Zeitraum von 1998/1999 bis 2003 im Zusammenhang mit verdeckten Gewinnausschüttungen bei der Überlassung von Hebedaten an kommunale Gesellschafter für Zwecke der Abwassergebührenberechnung geltend und kündigte an, dass sie die Forderung mit den Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgaben im Geschäftsjahr 2007 verrechnen wird.

Mit Schreiben vom 01.02.2007 wurde daraufhin der enwor GmbH seitens der Stadt Stolberg mitgeteilt, dass sie die geltend gemachte Forderung zunächst nicht anerkennt und diesbezüglich ein Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsbüro mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragen wird. Gleichzeitig wurde darum gebeten, von der geplanten Verrechnung bis zur Vorlage des Gutachtens Abstand zu nehmen.

Nachdem der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 16.04.2007 zu dem Schluss kam, dass es im Interesse der Stadt Stolberg liegen muss, bezogen auf den Sachverhalt die Einrede der Verjährung geltend zu machen und sich auch der Verwaltungsvorstand in seiner Sitzung vom 04.04.2007 dieser Auffassung anschloss, beschloss der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 22.05.2007 einstimmig, gegenüber den von der energie & wasser vor Ort GmbH (enwor GmbH) auf Grund der Rückforderungsklausel geltend gemachten Forderungen in Höhe von 76.532,00 i die Einrede der Verjährung mit der Folge des Rechts einer dauerhaften Zahlungsverweigerung gemäß §§195, 199 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entgegenzuhalten.

Über diesen Beschluss wurde die enwor GmbH mit Schreiben vom 29.05.2007 informiert. Gleichzeitig wurde auch nochmals der geplanten Verrechnung widersprochen.

Trotzdem verrechnete die enwor GmbH wie angekündigt ihre Forderung in Höhe von 76.532,00 i mit der fälligen Vorauszahlung der Konzessionsabgabe Wasser für das 2. Halbjahr 2007 in Höhe von 400.000,00 i, so dass der Stadt Stolberg nur der geminderte Betrag von 323.468,00 i am 15.10.2007 auf ihrem Konto bei der Sparkasse Aachen gutgeschrieben wurde.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die enwor GmbH auf Zahlung der noch fälligen Konzessionsabgabe für das 2. Halbjahr 2007 in Höhe von 76.532,00 i zu verklagen.
Mit der Durchführung der Klage soll eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden.

c) Rechtslage:

Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Stolberg und der enwor - energie & wasser vor ort GmbH vom 06.10.1997

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

I. V.

gez.
Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Datum
29.10.2007

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 04.12.2007/18.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. A 5
Betreff Bestellung eines Vertreters der Stadt Stolberg (Rhld.)
 für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes
 Eifel-Rur

**HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat der Stadt beschließt, anstelle der ausgeschiedenen Beigeordneten, Frau Simone Kaes-Torchiani, den für den Fachbereich 2 vorgesehenen neuen Leiter, Herrn Josef Braun, als Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.) in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur zu entsenden.

b) Sachverhalt:

Nach der derzeitigen Beschlusslage gehören folgende Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.) der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur an:

Bürgermeister Ferdinand Gatzweiler
Beigeordnete Simone Kaes-Torchiani
Ratsmitglied Hans-Josef Siebertz
Ratsmitglied Hildegard Nießen.

Da Frau Kaes-Torchiani nicht mehr bei der Stadt Stolberg (Rhld.) beruflich tätig ist, kann sie nicht mehr als Delegierte der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur angehören. Es ist daher eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Nach § 113 GO NRW werden die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen etc. vom Rat bestellt, und zwar nach den Vorschriften des § 50 GO NRW.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit der laufenden Legislaturperiode. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, wenn niemand widerspricht.

Die Verwaltung schlägt anstelle der ausgeschiedenen Beigeordneten, Frau Kaes-Torchiani, den als Leiter für den Fachbereich 2 vorgesehenen Mitarbeiter Josef Braun vor.

gez.
Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister

Datum
02.11.2007

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
04.12.2007
A 6
Einstellung von Einladungen und
Niederschriften des Rates und
seiner Ausschüsse in das Internet
hier: Informationsvorlage

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass wie von der Verwaltung vorgesehen verfahren werden soll.

b) Sachverhalt:

Durch Beschluss des Hauptausschusses am 09.10.2007/Rates am 23.10.2007 wurde die Entscheidung zur Einführung eines Ratsinformationssystems bis zur Kommunalwahl in 2009 zurück gestellt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Einstellung der Verwaltungsvorlagen und Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in das Internet möglich ist.

Bisher wurden bereits die Tagesordnungen und die Niederschriften des öffentlichen Sitzungsteils von Hauptausschuss und Rat für das Jahr 2007 vollständig eingestellt. Für die anderen Ausschüsse erfolgte dies nur, soweit bei den geschäftsführenden Stellen die technischen Voraussetzungen gegeben waren. Dies sollte bis Jahresende für alle möglich sein.

Für die Sitzung des Hauptausschusses am 06.11.2007 wurden erstmals die Vorlagen für den öffentlichen Sitzungsteil ebenfalls im Internet veröffentlicht. Technisch ist die Umwandlung vorhandener Text- oder Tabellendokumente mit der vorhandenen Software in PDF-Dateien unproblematisch. Lediglich Dokumente, die als Anlagen beigefügt werden (z. B. Fraktionsanträge, auswärtige Schriftstücke), müssen zunächst gescannt werden. Hierfür steht jedoch in der hiesigen Druckerei ein entsprechendes Gerät zur Verfügung.

Insofern ist die elektronische Aufbereitung der Einladungen mit Vorlagen mit der vorhandenen technischen Ausstattung möglich. Der personelle Aufwand hierfür hält sich in einem vertretbaren Rahmen. Die geschäftsführenden Stellen sind hier jedoch auf eine reibungslose Zuarbeit der Ämter, die die Vorlagen erstellen, angewiesen (Übersendung der Dateien).

Es sollte nach Ansicht der Verwaltung dieses Verfahren zunächst bei Hauptausschuss und Rat, später dann auch bei Bau- und Vergabeausschuss bzw. ASVU mit einer

Probezeit von 6 Monaten getestet werden, da die Geschäftsführung dieser Gremien sämtlich bei Amt 10 liegt. Sollte sich dabei bestätigen, dass die Prognose zum Arbeitsaufwand zutreffend ist, werden auch die restlichen Ausschüsse in das Verfahren einbezogen werden.

c) Rechtslage:

sh. Sachverhalt;

d) Finanzierung:

Entfällt; die Einstellung der vollständigen Rats- und Ausschussunterlagen in das Internet ist unter Nutzung der vorhandenen Hard- und Software ohne Mehrkosten möglich.

e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Vorgangs bindet Personal zunächst bei Amt 10, später auch bei den anderen geschäftsführenden Ämtern (sh. Sachverhalt).

gez.
Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister

| | |
|-------------------|--|
| Datum .11.2007 | Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
|-------------------|--|

HA**VORLAGE****für die Sitzung des
am**Hauptausschusses
04.12.2007**Tagesordnungspunkt Nr.** A 7**Betreff** Antrag der F.D.P.-Fraktion auf Einführung der Sofort-/24-Stunden-/Express-Baugenehmigung**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der Einführung der Express-Baugenehmigung in Form der Entscheidung über die in Frage kommenden Bauanträge innerhalb dreier Werktage zu.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 11.09.2007 hat der Hauptausschuss einstimmig beschlossen, den Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 27.07.2007, die Voraussetzungen zur Einführung einer Sofort-/24-Stunden-/Expressbaugenehmigung zu schaffen, zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen.

Eine seitens des Bauordnungsamtes vorgenommene Recherche im Internet hat ergeben, dass eine „24-Stunden-Baugenehmigung“ bzw. „Sofortbaugenehmigung“ in Nordrhein-Westfalen offensichtlich seitens der Städte Köln, Solingen und Aachen angeboten wird.

Bei den drei Kommunen handelt es sich um kreisfreie (Groß-)Städte mit Einwohnerzahlen von ca. 160.000 (Solingen), 250.000 (Aachen) bzw. über 1.000.000 (Köln), deren Bauaufsicht naturgemäß mit einem sehr viel größeren Personalstamm besetzt ist, als das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg. Außerdem haben diese kreisfreien Städte im Gegensatz zu Stolberg die Funktion der Unteren Landschafts-/Wasser-/Bodenschutzbehörde und weisen auch ein eigenes Gesundheitsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt etc. auf, so dass dort eine Beteiligung externer Stellen kaum noch notwendig ist. Im Grunde werden dort selbst die baunebenrechtlichen Belange im eigenen Hause geprüft und entschieden. In Stolberg muss in solchen Fällen, z.B. beim Vorliegen eines Altlastenverdachts oder der beabsichtigten gezielten Einleitung von Oberflächenwasser, stets das Umweltamt des Kreises Aachen beteiligt werden. Hinzu kommen die bekannten Probleme mit dem Altbergbau, die eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg notwendig machen und auch vor kleineren Bauvorhaben nicht Halt machen.

Um in Stolberg überhaupt ein „schnelles“ Genehmigungsverfahren einführen zu können, müssen aus den v.g. Gründen, aber auch im Hinblick auf die personelle Situation aus Sicht des Bauordnungsamtes folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das „schnelle“ Baugenehmigungsverfahren wird – wie auch in Solingen, Aachen und Köln – auf nachfolgend aufgeführte kleinere Vorhaben beschränkt:
 - a) Errichtung von Werbeanlagen

- b) Errichtung von Gartenhäusern und Abstellräumen
- c) Errichtung von kleineren Stellplatzanlagen
- d) Errichtung von Kleingaragen und Carports
- e) Kleinere haustechnische Anlagen
- f) Kleinere Nutzungsänderungen
- g) Kleinere Anbauten und Umbauten
- h) Errichtung von Erkern, Balkonen und Terrassenüberdachungen
- i) Errichtung von Dachgauben
- j) Dachgeschossausbauten in Gebäuden geringer Höhe

2. Für das „schnelle“ Verfahren gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

- a) Das Baugrundstück liegt **nicht** im Außenbereich (§ 35 BauGB), sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB).
- b) Das Vorhaben bedarf **keiner** förmlichen Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, Gestattung oder Befreiung einer anderen Behörde (z.B. nach Denkmalschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landschaftsgesetz o.ä.).
- c) Es ist **keine** Stellungnahme einer anderen Behörde (Umweltamt, Gesundheitsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Aachen, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Bezirksregierung Köln – Arbeits- oder Immissionsschutz, Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau o.ä.) bzw. einer anderen internen Stelle (Vorbeugender Brandschutz, Amt für Recht, Ordnung und Umwelt o.ä.) erforderlich.
- d) Es ist **keine** bauplanungsrechtliche Ausnahme/Befreiung oder bauordnungsrechtliche Abweichung notwendig.
- e) Das Vorhaben erfordert **keine** förmliche Baulasteintragung oder sonstige nachbarliche Zustimmung (Grenzanbau, Entwässerung o.ä.).
- f) Es ist **keine** Ortsbesichtigung zur Beurteilung des Vorhabens notwendig.

3. Für das „schnelle“ Genehmigungsverfahren gelten folgende formelle Voraussetzungen:

- a) Der Bauantrag und die eingereichten Bauvorlagen müssen **in jeder Hinsicht** (Vollständigkeit und Qualität) den Bestimmungen der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) entsprechen.
- b) Der Bauantrag muss **persönlich unmittelbar beim Bauordnungsamt** abgegeben werden. (Hierzu ist die Anschaffung eines eigenen Posteingangsstempels erforderlich.)
- c) Der Bauantrag muss montags bis freitags jeweils **bis 12.00 Uhr** abgegeben werden.

Gegen die Einführung der „Sofort-/24-Stunden-Baugenehmigung“ sprechen neben den oben bereits geschilderten Umständen folgende Gründe:

1. Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, welcher Bauherr ernsthaft Interesse an der Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb von nur 24 Stunden haben kann, zumal es sich ohnehin nur um kleine, in aller Regel nicht gewerbliche Baumaßnahmen handelt und somit gewichtige wirtschaftliche Interessen an einer so kurzfristigen Bescheidung ausscheiden.
2. Zudem lässt sich nicht leugnen, dass eine Bearbeitungszeit von nur 24 Stunden für die gleichwohl notwendige umfassende Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Sachbearbeiter die Gefahr birgt, auch schneller Fehler zu begehen.
3. Innerhalb von nur 24 Stunden wäre eine Beteiligung anderer interner Stellen (Vermessungsamt, Tiefbauamt, Entwicklungs- und Planungsamt etc.) gar nicht möglich, es sei denn, es würde eine Konferenz einberufen, in der - wie bei der Stadt Solingen – am nächsten Vormittag die Baugesuche von dem zuständigen Sachbearbeiter und Kollegen aus anderen Fachabteilungen gemeinsam beurteilt werden. In diesem Fall dürften die Anträge nur an **einem** bestimmten Wochentag eingereicht werden. Außerdem wäre eine Terminkoordination zwischen den Ämtern und eine strikte Vertretungsregelung erforderlich.
4. Auch gilt zu bedenken, dass selbst im sog. Freistellungsverfahren die Gemeinde gem. § 67 Abs. 1 BauO NRW einen Monat Zeit hat, ein Genehmigungsverfahren einzuleiten und im Baugenehmigungsverfahren die Bauaufsichtsbehörde gem. § 72 Abs. 1 BauO NRW allein eine Woche Zeit für die formale Vorprüfung des Antrages hat.
5. Müssten die zuständigen techn. Sachbearbeiter die Anträge innerhalb von nur 24 Stunden prüfen und bescheiden, würden sie zu sehr und zu Lasten aller übrigen Bauherren in ihren sonstigen Tätigkeiten (Bauberatung, Bauabnahmen, Ortsbesichtigungen etc.) eingeschränkt. Auch aus diesem Grund dürften die Anträge nur an **einem** bestimmten Tag in der Woche eingereicht werden.

In Anbetracht der zuvor geschilderten, sich aus der „Sofort-/24-Stunden-Baugenehmigung“ ergebenden Probleme kommt als Alternative und Kompromiss – ebenfalls unter den oben unter 1. bis 3. geschilderten Voraussetzungen – allenfalls die Einführung einer „Express-Baugenehmigung“ in Form der **Entscheidung innerhalb dreier Werktage** in Frage, die dem Bauordnungsamt die Abwicklung der „schnellen“ Verfahren doch wesentlich erträglicher macht.

c) Rechtslage:

siehe oben

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

keine

Im Auftrag

gez.
Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

| | |
|-------------------|----------------|
| Datum 31.10.07 | Drucksache-Nr. |
|-------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 04.12./18.12.07

Tagesordnungspunkt Nr. A 8

Betreff Sockelfinanzierung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft
des Kreises Aachen**a) Beschlussvorschlag:****Der Hauptausschuss/Rat beschließt:**

- 1. Die Stadt Stolberg beteiligt sich als Mitgesellschafter an der Sockelfinanzierung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Aachen für das Haushaltsjahr 2007/2008 mit einem Betrag in Höhe von 0,75 Euro/Einwohner. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von 43.963,50 Euro bei 58.618 Einwohnern im Jahr 2007.**
- 2. Der Betrag wird unter HHSt. 1.7910.71500.3 - Sockelfinanzierung Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen - im Rahmen der Haushaltskorridore bereitgestellt.**

Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg ist seit 1989 Gründungsmitglied der WfG AC. In der 118. Sitzung des Aufsichtsrates der WfG AC wurde eine Fortführung der Sockelfinanzierung durch alle Mitgesellschafter beschlossen.

Alle Mitgesellschafter haben in ihren Räten die Beteiligung an der Sockelfinanzierung uneingeschränkt bestätigen lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Etatentwurf 2007/2008 weist keinen Mittelansatz auf, so dass es einer außerplanmäßigen Bereitstellung bei HHSt. 1.7910.71500.3 - Sockelfinanzierung Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Aachen - bedarf.

Personelle Auswirkungen:

Entfällt.

gez.
Gatzweiler
Bürgermeister

Datum
02.11.07

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 04.12.2007

Tagesordnungspunkt Nr. A 9

Betreff Bereitstellung von Ausgabemitteln
 HHST. 1.4130.7302.6
 Krankenhilfe-Restabwicklung BSHG

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuß beschließt wie folgt:

Bei Haushaltstelle 1.4130.73020.6 - Krankenhilfe Restabwicklung BSHG - werden weitere Mittel in Höhe von 1.200,00 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Mit Verfügung vom 04.06.07 hat der Kämmerer schon Mittel in Höhe von 9.500,00 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt, sodass mit der weiteren Bereitstellung der 1.200,00 Euro nunmehr insgesamt zusätzlich **10.700,00 Euro** erforderlich wurden.

b) Sachverhalt:

Innerhalb der - Restabwicklung Krankenhilfe Bundessozialhilfegesetz (BSHG) - entstanden im Juni 07 in einem Einzelfall zusätzliche Krankenhilfekosten in Höhe von 9.500,00 Euro.

Darüber hinaus sind jedoch noch bis Ende 2007 noch weitere Gebühren für die Archivierung und Verwaltung der Krankenhilfeunterlagen an das Deutsche Dienstleistungszentrum für das Gesundheitswesen GmbH (DDG) in Höhe von ca. 1.200,00 Euro zu leisten, die jetzt ebenfalls nochmals zusätzlich erforderlich werden.

c) Rechtslage:

§ 37 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 12.10.07 folgende Stellungnahme abgegeben: „Zu der Ausgabe ist die Zustimmung des Hauptausschusses (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.“

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

gez.
Ferdinand Gatzweiler

Datum
06.11.07

HA

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses
am 04.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. *A 10*
Betreff: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für die
 Neugestaltung von Ortseinfahrten

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für die Vergabe eines Planungsauftrages zur Neugestaltung von Ortseinfahrten im Stolberger Stadtgebiet in Höhe von 50.000,- €.

b) Sachverhalt:

Zur Verbesserung ihrer Außendarstellung beabsichtigt die Stadt Stolberg , in ihrem Stadtgebiet die Ortseinfahrten der Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung gestalterisch aufzuwerten. Mit der Erarbeitung von kreativen Gestaltungsvorschlägen soll ein qualifiziertes Planungsbüro noch in diesem Jahr beauftragt werden. Da zurzeit hierfür keine Finanzmittel im Haushalt zur Verfügung stehen, ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel erforderlich.

Die Deckung für die Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel kann durch die Sperrung von Ausgabemitteln bei HHSt. 1.7000.96700.9 "Kanalsanierung" erfolgen.

c) Rechtslage:

-

d) Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird von Mitarbeitern verschiedener Fachämter betreut.

I. A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

| | |
|-------------------|----------------|
| Datum 29.10.07 | Drucksache-Nr. |
|-------------------|----------------|

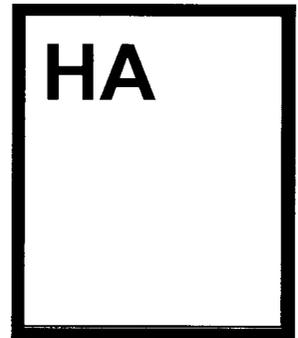
VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am

Tagesordnungspunkt Nr. **A 11**

Betreff: Zustimmung einer dringlichen Entscheidung



a) Beschlussvorschlag:

Der HA genehmigt die von Herrn Dr. Zimdars und einem Ratsmitglied am ^{30.10.07}.....getroffene Entscheidung gem § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bezüglich der Mittelbereitstellung bei HHSt. 1.8550.51020.7 U. I. Forstwirtschaftswege in Höhe von 15.000,00 €

b) Sachverhalt:

Durch die Sturmholzabfuhr wurden die Waldwege stark in Mitleidenschaft gezogen. Da die Stadt Stolberg verkehrssicherungspflichtig ist, sind diese unverzüglich instand zu setzen.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht sowie Gefahrenabwehr.

d) Finanzierung:

Erhebliche Mehreinnahmen durch den Verkauf des vom Sturm geworfenen Holzes. Eventuell wird die Maßnahme mit 7.000,00 € bezuschußt.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

In Vertretung:

(Dr. Zimdars)

I. Beigeordneter

u. Stadtkämmerer

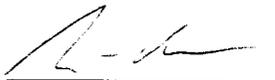
Dringlichkeitsentscheidung

Im Wege der dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW werden bei nachfolgender Haushaltsstelle der genannte Betrag bereitgestellt:

HHSt. 1.8550.51020.7 - Unterhaltung u. Instandsetzung Forstwirtschaftswege 15.000,00 €.

Die Dringlichkeit ist darin begründet, dass die ruinierten Waldwege, bedingt durch die Sturmholzaufarbeitung, dringend instandgesetzt werden müssen.

Stolberg, den 30.10.2007



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer



Ratsmitglied

Datum
08.11.07

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 4. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt Nr. **A 12**

Betreff: Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 5.000,00 €
zum Ankauf von Forstpflanzen.

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß beschließt bei HHSt. 1.8550.57000.5 „Forstkulturen“ die üpl. Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 5.000,00 € zum Ankauf von Forstpflanzen im Herbst 2007.

Die Deckung erfolgt durch erhebliche Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.8550.13000.5 „Erlöse Holzverkäufe“.

b) Sachverhalt:

Durch den Orkan Kyrill wurde der Stadtwald Stolberg schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Es entstanden ca. 40 Hektar Kahlflächen, welche wieder aufgeforstet werden müssen. Zur Aufforstung der restlichen Flächen werden noch ca. 5.000,00 € benötigt.

c) Rechtslage:

Die Wiederaufforstungen werden im Landesforstgesetz verlangt.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 09.11.07 wie folgt entschieden:

Zu der Ausgabe bei HHSt. 1.8550.57000.5 -Forstkulturen- in Höhe von 5.000,00 € ist die Zustimmung des Hauptausschusses herbei zu führen da bereits überplanmäßige Mittel in Höhe von 70.000,00 € bereitgestellt wurden.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

In Vertretung



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

| | |
|--------------------|----------------|
| Datum 8.11.2007 | Drucksache-Nr. |
|--------------------|----------------|

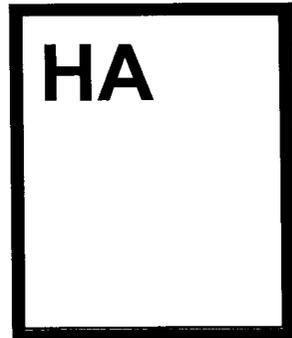
VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 4. 12. 2007

Tagesordnungspunkt Nr. **A 13**

Betreff: Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 7.000,00 € zur
Beschaffung von Motorsägen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß beschließt bei Haushaltsstelle 1.8550.93500.3 -Bewegliches Anlagevermögen Forst- die überplanmäßige Bereitstellung von 7.000,00 € zur Beschaffung von 6 Motorsägen.

Die Deckung erfolgt durch erhebliche Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.8550.13000.5 -Erlöse Holzverkäufe-.

b) Sachverhalt:

Für den städt. Forstbetrieb ist die Beschaffung 6 neuer Motorsägen dringend erforderlich.

Die Sägen sind im Mittel 3 Jahre alt und wurden in dieser Zeit, besonders durch die Windwurfaufarbeitung, extremen Belastungen ausgesetzt.

Eine weitere Inbetriebnahme wäre unwirtschaftlich, da die Reparaturanfälligkeit bereits jetzt recht hoch ist.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 8.11.07 wie folgt entschieden.

Zu der Ausgabe bei HHSt. 1.8550.93500.3 - Bewegliches Anlagevermögen Forst - in Höhe von 7.000,00 € ist die Zustimmung des Hauptausschusses herbeizuführen, da bereits überplanmäßige Mittel in Höhe von 8.000,00 € bereitgestellt wurden.

e) Personelle Auswirkung

Keine

In Vertretung:

(Dr. Zimdars)
I. Beigeordneter u.
Stadtkämmerer

Datum
09.11.2007Drucksache-Nr.
3250 -2007**VORLAGE**

für die Sitzung des

Hauptausschusses

am

04.12.2007

Tagesordnungspunkt Nr.

A 14

Betreff

Auftragsvergabe für die Schließ- und Zeiterfassungsanlage Rathausstr.11-13 und Außenstellen

hier: Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, für die Auftragsvergabe Schließ- und Zeiterfassungsanlage Rathausstr. 11-13 und Außenstellen an die Fa. [REDACTED]

[REDACTED] in Höhe von brutto insgesamt 119.030,92 € die noch fehlenden Finanzmittel in Höhe von 19.030,92 € zusätzlich bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

Die Schließ- und Zeiterfassungsanlage im Rathaus und in den Nebenstellen soll erneuert werden.

Auf der Grundlage der Kostenkalkulation der Stabsstelle für Organisation I/16 wurden durch die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.08.06 sowie 27.03.07 bei der Haushaltsstelle 1.0200.50070.4 insgesamt Finanzmittel in Höhe von 100.000.- € bereit gestellt.

Zur Submission am 06.11.07 lagen rechtzeitig 4 Angebote vor. 2 Angebote wurden nicht abgegeben.

Das Submissionsergebnis wird dem Bau- und Vergabeausschuss als Anlage zu TOP B 2 in seiner Sitzung am 14.11.07 mit entsprechendem Vergabevorschlag an die Fa. [REDACTED], als Mindestbieter vorgelegt.

Die Vergabesumme brutto beläuft sich auf 119.030,92 €, sodass eine Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von insgesamt brutto 19.030,32 € erfolgen muss.

c) Rechtslage:

VOB

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei der Haushaltsstelle 1.0200.50070.4 stehen derzeit Finanzmittel in Höhe von insgesamt 100.000.- € zur Verfügung

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird von Mitarbeitern des Hochbauamtes bearbeitet.

I.A.

gez.
Braun

| | |
|-------|----------------|
| Datum | Drucksache-Nr. |
|-------|----------------|

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses
am 04.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. A 15
Betreff Zusätzliche Mittelbereitstellung
 hier: Ärztliche Untersuchungen

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 6.610,-- € bei der Haushaltsstelle 1.0220.45300.1 „Ärztliche Untersuchungen“.

b) Sachverhalt:

Bei der o.a. Haushaltsstelle „Ärztliche Untersuchungen“ besteht ein Haushaltsansatz von 21.000,-- €. Das Personalamt hatte bisher im laufenden Haushaltsjahr Ausgaben in Höhe von 24.330,76 €.

Zunächst ist die letzte Rate des Vertrages mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst des TÜV Rheinland in Höhe von 4.598,16 € zu bezahlen.

Die Überschreitung des Haushaltsansatzes resultiert vor allem daraus, dass auf Grund verschiedener Beschlüsse des Arbeitssicherheitsausschusses, allen Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten zusätzliche Untersuchungen zur Feststellung ihres Immunstatus angeboten werden. Diese Untersuchungen sind deshalb notwendig, weil beim Auftreten bestimmter Krankheiten in den Kindertagesstätten, Mitarbeiterinnen evtl. mit sofortiger Wirkung freizustellen sind. Hat der Arbeitgeber seine Pflichten nach den einschlägigen Arbeitsschutzgesetzen erfüllt, werden ihm im Falle einer Freistellung bei bestehender Schwangerschaft die Personalkosten durch die zuständige Krankenkasse erstattet.

Weitere Kosten entstehen durch Hepatitis-Impfungen für die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten, des Kanalbetriebshofes und der Feuerwehr. Diesem Personenkreis werden diese Impfungen, basierend auf einem Beschluss des Arbeitssicherheitsausschusses, ebenfalls angeboten.

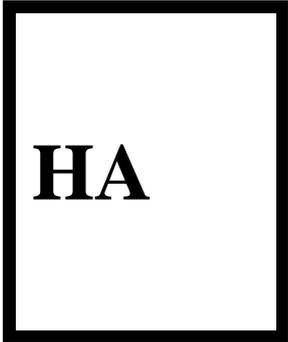
Zurzeit ist auch hierfür eine Rechnung in Höhe von 2.085,-- € zu bezahlen.

gez.
Ferdinand Gatzweiler

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 15.11.2007 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 04.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. A 16
Betreff: Informationsvorlage zur Änderung beim
Dualen System Deutschland

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg ist vom Dualen System Deutschland (DSD) schriftlich informiert worden, dass die Verteilung und die Abholung der gelben Säcke ab 01.01.2008 im gesamten Gebiet des Kreises Aachen durch die Firma T&H Transport- und Handelsgesellschaft mbH aus Kerpen durchgeführt werden wird.

Erfreulicher Weise wird es keine Änderung der Abfuhrbezirke und auch nicht der Abfuhrtage geben. Es kann jedoch sein, dass die Straßen der einzelnen Abfuhrbezirke in einer anderen Reihenfolge angefahren werden als bisher, so dass am Abholtag alle Säcke bereits vor 6.00 Uhr durch die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt werden müssen.

Im Rahmen des Dienstleisterwechsels müssen sich alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises Aachen auf eine Änderung bei der Ausgabe der Rollen gelber Säcke einstellen.

Ab dem 01.01.2008 werden an den folgenden Ausgabestellen die Rollen gelbe Säcke nur noch gegen Vorlage und Abgabe einer „Abholkarte - Gelbe Säcke“ ausgegeben.

Ausgabestellen Rollen gelbe Säcke:

- ? Wertstoffhof der Fa. Haas, Hasencleverstr. 29
- ? Information der Stadt Stolberg, Rathausstr. 11-13
- ? 14 Standorte der Grünabfallsammlung in den Stadtteilen
- ? Sammelfahrzeuge der Fa. T&H

Jeder Haushalt erhält im Dezember 2007 als Beilage zum Abfallkalender 6 Abholkarten, die an den v.g. Verteilstellen jeweils gegen eine Rolle gelbe Säcke eingetauscht werden können. Jede Rolle umfasst dabei mind. 13 Säcke, so dass jeder Haushalt mind. 78 Säcke pro Jahr beziehen kann. Dies entspricht einer größeren Stückzahl als von DSD gefordert.

Bei einem begründeten höheren Bedarf an Säcken (z.B. Großfamilie, Gewerbe) ist die gebührenfreie Hotline: 08008/884373 der Fa. T&H zu kontaktieren. Es erfolgt dann in der Regel in derselben Woche eine postalische Zusendung weiterer Abholkarten.

Diese Maßnahme soll laut DSD u.a. den Missbrauch der gelben Säcke für systemfremde Zwecke eindämmen.

Durch Eintausch der Ausgabekarten an den Ausgabestellen soll sich ebenfalls die Ausgabe von Rollen gelber Säcke für die Bürgerinnen und Bürger vereinfachen, da es dort durch die Abgabe einer bestimmten Anzahl von Abholkarten keine Diskussion mehr über die Anzahl der mitzunehmenden Rollen gelber Säcke geben dürfte.

Das Fachamt stellt hiermit klar, dass es sich bei der Ausgabe und Einsammlung der gelben Säcke um ein privatrechtliches System zwischen DSD und dem Entsorgungsunternehmen handelt und die Stadt Stolberg weder Auftraggeber der neuen Firma ist noch von den Bürgerinnen und Bürgern (Abfall-)Gebühren für o.g. Leistungen erhält.

Der Bürger hat bereits durch den Kauf eines Produktes einen gewissen Betrag für die Sammlung und Entsorgung der Verkaufsverpackung (z.B. Milchtüte, Joghurtbecher, Nudeltüte) mitbezahlt.

Mit diesem Geld, welches dem DSD über den Handel zugeleitet wird, beauftragt und bezahlt es die Entsorgungsunternehmen.

Die Fa. T&H wird die Abfuhr ab 2008 bis Ende 2010 im gesamten Kreis Aachen übernehmen.

Im Bereich Altglassammlung hat DSD ab 01.01.2008 ebenfalls eine neue Firma beauftragt. Es handelt sich um die Firma ALBA mit Hauptsitz in Berlin, die wohl alle Glascontainer im Kreisgebiet Aachen gegen neue austauschen wird.

Ein reibungsloser Austausch der Container wurde sowohl dem DSD als auch allen Kommunen zugesichert.

Die neuen Gefäße sollen deutlich besser schallgedämmt und optisch ansprechender als die bisherigen sein.

c) Rechtslage:

Verpackungsverordnung - VerpackV

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

i.A.

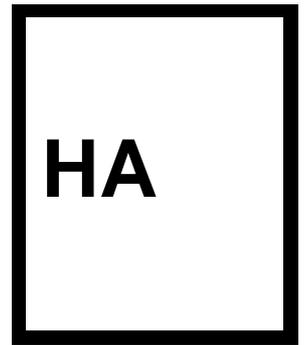
gez.
(Nolte)

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 02.11.2007 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
04.12.2007
A 17
Änderung der Gemeindeordnung
NRW zum 17.10.2007
hier: Informationsvorlage



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Änderung der Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Durch das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 sind Teile der Gemeindeordnung NRW grundlegend geändert worden.

In der beiliegenden Übersicht sind die wesentlichen Änderungen der Gemeindeordnung zusammen gefasst.

Die meisten Änderungen sind mit Verkündung des Gesetzes am 17.10.2007 in Kraft getreten und haben damit sofort Gültigkeit.

c) Rechtslage:

sh. Sachverhalt;

d) Finanzierung:

Entfällt;

e) Personelle Auswirkung:

Entfällt;

gez.
Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister

Die Änderung der Gemeindeordnung durch das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007, in Kraft getreten am 17.10.2007

hier: die wichtigsten Änderungen im Überblick

Am 17. Oktober 2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - in Kraft getreten. Die Gemeindeverwaltungen erhalten damit ein größtmögliches Maß an Freiheit und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort werden mehr Entscheidungsmöglichkeiten gegeben.

Im Gesetzestext ist eine genaue Differenzierung zwischen (gewähltem) „Ratsmitglied“ und „Mitgliedern des Rates“ (einschließlich Bürgermeister als gesetzlichem Mitglied) zu beachten (sh. auch unter § 40 GO NRW n. F.)!

I. Bürgerbegehren/-entscheid

Ein Kernpunkt des Gesetzes ist die Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger. Diesem Ziel dienen

- ◆ die Einführung des Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 GO NRW),
- ◆ die Sperrwirkung eines vom Rat für zulässig erklärten Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 6 GO NRW).

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|---|--|
| <p>§ 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).</p> | <p>§ 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.</p> |
| <p>(2) Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.</p> | <p>(2) Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muß bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(6) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.</p> | <p>(6) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).</p> |
|--|---|

Änderungen treten am 17.10.2007 in Kraft, keine Übergangsregelung

II. Rat/Ratsmitglieder

Ein weiterer Kernpunkt ist die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes der Kommunalverwaltung im Hinblick auf die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder und ihrer Fraktionen. Diesem Ziel dienen

- ◆ Anpassung der Aufwandsentschädigung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten jeweils zu Beginn und zur Hälfte der Wahlzeit der Vertretung (§ 45 GO NRW, insgesamt neu gefasst).

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|---|--|
| <p>§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (1) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> | <p>§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(4) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten Ratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen gezahlt werden kann. Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, kann durch die Hauptsatzung beschränkt werden. Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale.</p> | <p>(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstauffall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. |
| | <p>(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.</p> |
| <p>(5) Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.</p> | <p>(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.</p> |

Anderungen treten am 17.10.2007 in Kraft

- ◆ die Einführung des Zählverfahrens Hare-Niemeyer bei der Verteilung der Ausschusssitze im Rat bzw. Kreistag (§ 50 Abs. 3 GO NRW, diese Regelung tritt am 20.10.09 in Kraft),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|--|--|
| <p>§ 50 Abstimmung (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.</p> | <p>§ 50 Abstimmung (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegeben gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.</p> |

Änderungen von § 50 III Sätze 3 bis 6 GO NRW n. F. treten erst „mit dem Ende der Wahlperiode der Vertretungen am 20.10.2009“ in Kraft (Art. XII Abs. 2 ReformG).

- ◆ Besetzung und Nachbesetzung von Gesellschaftsorganen (§ 50 Abs. 4 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|--|--|
| <p>§ 50 Abstimmung (4) Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.</p> | <p>§ 50 Abstimmung (4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.</p> |

Änderungen treten am 17.10.2007 in Kraft, keine Übergangsregelung

Anmerkung:

Neu: Stimmrecht des Bürgermeisters ((§ 40 II 5 GO f. GO NRW n. F., kein Mitwirkungsverbot (§§ 43 II, 31 III Nr. 4 GO NRW).

- ◆ das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht jedes Ratsmitgliedes (§ 55 Abs. 1, 3, 5 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|--|---|
| <p>§ 55 Kontrolle der Verwaltung (1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.</p> | <p>§ 55 Kontrolle der Verwaltung (1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.</p> |
| <p>(3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.</p> | <p>(3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.</p> |
| | <p>(5) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.</p> |

Änderungen treten am 17.10.2007 in Kraft, keine Übergangsregelung

- ◆ das Akteneinsichtsrecht auf Antrag einer Fraktion (§ 55 Abs. 4 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|--|---|
| <p>§ 55 Kontrolle der Verwaltung (4) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu.</p> | <p>§ 55 Kontrolle der Verwaltung (4) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.</p> |

Anderungen treten am 17.10.2007 in Kraft

- ◆ die Herabsetzung der Mindestgröße für Fraktionen (§ 56 Abs. 1 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|---|--|
| <p>§ 56 Fraktionen (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates und einer Bezirksvertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen, in einem Rat mit mehr als 57 Mitgliedern aus mindestens drei und bei einem Rat mit mehr als 81 Mitgliedern aus mindestens vier Personen.</p> | <p>§ 56 Fraktionen (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.</p> |

Übergangsregelung für kreisfreie Städte (Art. XI § 2 ReformG)

Anmerkung:

Nicht ausreichend: Bloße **Zweckgemeinschaft** zur Erlangung **finanzieller** Vorteile und solcher bei der **Ausschussbesetzung**.

- ◆ der Anspruch einer Gruppe im Rat ohne Fraktionsstatus sowie eines einzelnen Ratsmitgliedes auf angemessene finanzielle Ausstattung zur Vorbereitung auf die Beratungen im Rat (§ 56 Abs. 3 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|---|--|
| <p>§ 56 Fraktionen (3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.</p> | <p>§ 56 Fraktionen (3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann statt dessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.</p> |

Änderungen treten am 17.10.2007 in Kraft

Anmerkung:

Keine gesetzlichen Vorgaben für **Form** und **Frist** des Verlangens/Antrags?

- ◆ das Antragsrecht für Ratsfraktionen zur Gestaltung der Tagesordnung eines Ausschusses (§ 58 Abs. 2 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|--|---|
| <p>§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren</p> <p>(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. (... - restl. Text unverändert)</p> | <p>§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren</p> <p>(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; §§ 45 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. (... - restl. Text unverändert)</p> |
| <p>(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.</p> | <p>(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.</p> |

Anderungen treten am 17.10.2007 in Kraft

III. Der Bürgermeister

Zudem wird die Stellung des Hauptverwaltungsbeamten durch folgende Änderungen gestärkt:

- ◆ Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre (§ 65 Abs. 1 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|--|--|
| <p>§ 65 Kontrolle der Verwaltung (1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.</p> | <p>§ 65 Wahl des Bürgermeisters (1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.</p> |
| (2) gestrichen | |
| (3) gestrichen | |
| (4) gestrichen | |
| <p>(5) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p> | <p>(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p> |
| <p>(6) Der Bürgermeister wird vom Altersvorsitzenden in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.</p> | <p>(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.</p> |
| | <p>(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.</p> |

Änderungen treten am 17.10.2007 in Kraft, Übergangsregelung:

- Keine Geltung für Bürgermeister, die bei Inkrafttreten des Reformgesetzes im Amt sind, für die Dauer der laufenden Amtszeit (Art. XI § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ReformG);
- Ende der Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, die vom Geltungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten Vertretungen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 351) erfasst werden, am 20.10.2009 (Art. XI § 3 Abs. 4 ReformG)

Besonderheiten der Neuregelung auf einen Blick:

- **Wahl auf 6 Jahre**
 - **Asynchronität** zur Ratswahl
 - **Entfall** §§ 65 II - IV GO NRW a. F.
 - **Anpassung** der Kompetenz zur Vereidigung/Amtseinführung
- ◆ Außerdem: Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gewählt werden (§ 195 Abs. 4 LBG),
 - ◆ Abkürzung des Verfahrens zur Abwahl eines Bürgermeisters durch die Erklärung des Bürgermeisters, auf die Abstimmung durch die Bürger möge verzichtet werden (§ 66 Abs. 2 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|--------------------------------|--|
| § 66 Abwahl des Bürgermeisters | § 66 Abwahl des Bürgermeisters (1) unverändert |
| | (2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt. |

Änderungen treten am 17.10.2007 in Kraft, keine Übergangsregelung

- ◆ Gesetzliche Mitgliedschaft und Stimmrecht im Rat (§ 40 Abs. 2 GO NRW)

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|--|---|
| § 40 Träger der Gemeindeverwaltung | § 40 Träger der Gemeindeverwaltung (1) unverändert |
| (2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister. Der Bürgermeister hat im Rat das gleich Stimmrecht wie ein Ratsmitglied. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Bürgermeister wie ein Ratsmitglied zu berücksichtigen. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, 53 Abs. 2, 55 Abs. 4, 58 Abs.1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit. | (2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister. Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs.1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit. |

- ◆ Mitwirkungsverbot für den Bürgermeister als Mitglied des Rates (§ 50 Abs. 6 GO NRW)

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|---------------------|---|
| § 50 Abstimmungen | § 50 Abstimmungen (1) - (5) |
| | (6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschlussgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. |

Änderungen treten am 17.10.2007 in Kraft, keine Übergangsregelung

- ▶ Formulierung „Ausschlussgrund“ stellt nur auf den Katalog der Gründe in § 31 GO NRW ab; Folge: Fehlerfolgeregelung in § 31 Abs. 6 GO NRW **gilt nicht!!!**
 - ▶ Regelung gilt nur für den Bürgermeister, da die Ratsmitglieder in § 31 GO NRW eine eigene Regelung haben;
- ◆ Begrenzung der Einwirkungsmöglichkeit des Rates auf die Geschäftsverteilung der Beigeordneten und Personalentscheidungen (§ 73 Abs. 1 - 3 GO NRW),

| GO NRW alte Fassung | GO NRW neue Fassung |
|---|--|
| § 73 Geschäftsaufteilung und Dienstaufsicht (1) Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen. | § 73 Geschäftsaufteilung und Dienstaufsicht (1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen* nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (!) festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4. |
| (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter. | (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. |

| | |
|--|---|
| | <p>(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> |
| <p>§ 74 Beamte, Angestellte und Arbeiter (1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die beamten- arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.</p> | <p>§ 74 Bedienstete der Gemeinde (1) Die Bediensteten der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.</p> |

Änderungen treten am 17.10.2007 in Kraft, keine Übergangsregelung

* Anmerkung: Einvernehmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder!

- Grundsätzliche Zuständigkeit des **Bürgermeisters** für **alle statusrechtlichen** Entscheidungen (Einstellung, Beförderung, Eingruppierung, Beendigung, Dienstzeugnis...), außerdem unverändert Organisationskompetenz nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und GO NRW;
- Bedienstete in Führungsfunktion:
 - Definition: ● **Leitung** einer Organisationseinheit
 - Unmittelbare Unterstellung unter Bürgermeister, Beigeordneten oder funktional **vergleichbaren** Bediensteten (z. B. Fachbereichsleiter)

- Ausnahme: Referenten

→ z. B. Amtsleiter, Leiter Stabsstellen, Fachbereichsleiter

- nur für Bedienstete in Führungsfunktionen kann die Hauptsatzung ein grundsätzliches **Einvernehmensefordernis** installieren

- nur statusverändernde Entscheidungen können nach dem Wortlaut des Gesetzes von der möglichen Einvernehmensregelung betroffen sein, d. h. Beförderungen/Eingruppierungen, Versetzung in den Ruhestand;

Ob Begründung und Beendigung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses/Arbeitsverhältnisses mit unter die Ermächtigung zur Satzungsregelung fallen, ist derzeit in der herrschen Rechtsmeinung umstritten und wird ggf. gerichtlich zu klären sein. Der Gesetzestext ist dort nicht eindeutig.

Fazit:

Die Neuregelungen in den §§ 73 und 74 GO NRW n. F. haben dienst- und arbeitsrechtlich weitreichende Konsequenzen.

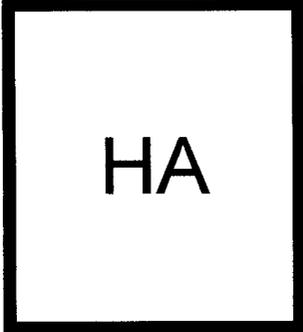
1. Mit Wegfall der Grundlage in § 74 Abs. 1 Satz 3 GO NRW a. F. für die bisherige Regelung in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) - Beförderungen ab BesG A 12, Einstellung ab Verg.-Gr. III BAT bzw. höherwertige Tätigkeiten → Entscheidung des Hauptausschusses - ist **diese Vorschrift der Hauptsatzung nichtig!**
2. **Ausschließlich** der Bürgermeister ist seit dem 17.10.2007 zuständig für **alle** statusrechtlichen Entscheidungen **sämtlicher Bediensteten**.
3. Für Bedienstete in Führungsfunktionen kann eine Regelung i. S. v. § 73 Abs. 3 Satz 2 - 6 GO NRW n. F. in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Bis zu deren Inkrafttreten **darf nur der Bürgermeister** Personalentscheidungen treffen, die das Status- und Betriebverhältnis betreffen.

Datum
11.2007

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 04.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. A 10⁸
Betreff: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel
 für HHSt. 1.7720.5100.6
 U.I. Technisches Betriebsamt


HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss bewilligt im Zuge einer Eilentscheidung die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 140.000,- € für die HHSt. 1.7720.5100.6, U.I. Technisches Betriebsamt.

b) Sachverhalt:

Für verkehrssichernde Arbeiten im Stadtgebiet, an Straßen, auf Spielplätzen etc. wird Verbrauchsmaterial (Asphalt, Schüttgüter, Holz, Ersatzteile für Spielgeräte und vieles mehr) benötigt. Darüber hinaus sind Abfälle, Grünschnitt und Aushub zu entsorgen.

Die für das Haushaltsjahr 2007 zur Verfügung stehenden Finanzmittel auf der Haushaltsstelle - U.I. Technisches Betriebsamt - sind aufgebraucht.

Um die noch anfallenden Arbeiten abwickeln zu können, werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 140.000,- € benötigt.

Ohne die Bereitstellung dieser Finanzmittel ist der Erhalt der Verkehrssicherheit bei den städt. Einrichtungen nicht zu gewährleisten.

c) Rechtslage:

Die Stadt ist für den Erhalt der Verkehrssicherheit an Außengeländen von Schulen, Spielplätzen, Straßen und Wegen etc. verantwortlich.

d) Finanzierung:

Auf der HHSt. 1.7720.5100.6 standen im Haushaltsjahr 2007 650.000,- € zur Verfügung. Diese Mittel sind aufgebraucht. Es werden 140.000,- € überplanmäßige Mittel benötigt.

Der Kämmerer hat in seiner Verfügung vom 06.11.2007 mitgeteilt, dass zu der Ausgabe die Zustimmung des Hauptausschusses herbeizuführen ist.

e) Personelle Auswirkung: - Entfällt

I. A.


Braun

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 22.11.2007 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am ~~04~~.12.2007

Tagesordnungspunkt Nr. A 19

Betreff Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei HHSt.
1.0000.40000.4 „Aufwandsentschädigungen Rats- u.
Ausschussmitglieder“

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 24.800,00 Euro bei HHSt. 1.0000.40000.4 „Aufwandsentschädigungen Rats- u. Ausschussmitglieder“.

b) Sachverhalt:

Seitens des Fachamtes wurden für den Haushalt 2007 Ausgabemittel in Höhe von 291.000,00 Euro für die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an Rats- und Ausschussmitglieder angemeldet. Die Ausgabemittel wurden in dieser Höhe durch den Rat bereitgestellt.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass der Ausgabeansatz in Höhe von 291.000,00 Euro nicht ausreicht. Dies ist u. a. auf die 3%ige Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für nordrhein-westfälische Kommunalpolitiker ab 01.07.2007 zurückzuführen. Infolgedessen sind nach der Entschädigungsverordnung Mehraufwendungen für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen an Rats- und Ausschussmitglieder in Höhe von 8.730,00 Euro entstanden.

Bei der Kalkulation des Ausgabeansatzes wurden aufgrund der damaligen Erfahrungen Sitzungsgelder für insgesamt 64 Rats- und Ausschuss-Sitzungen in Höhe von rd. 67.000,00 Euro einkalkuliert. Die Anzahl der Sitzungen wird jedoch im Jahre 2007 auf 80 Sitzungen ansteigen, was mit einem Mehraufwand von rd. 16.000,00 Euro verbunden ist.

Da es sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretung und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) um gesetzliche Ausgaben handelt, sind zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 24.800,00 Euro bereitzustellen.

c) Rechtslage:

Nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 erhalten Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld ebenfalls nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

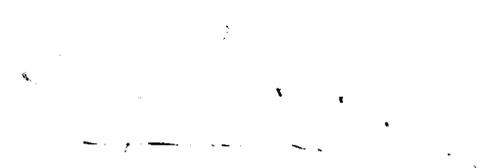
Darüber hinaus haben Rats- und Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird.

d) Finanzierung:

Bei HHSt. 1.0000.40000.4 stehen im Haushaltsplan Ausgabemittel in Höhe von 291.000,00 Euro zur Verfügung. Für die im Jahre 2007 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder etc. sind jedoch Haushaltsmittel in Höhe von 315.800,00 Euro erforderlich, so dass zusätzlich ein Betrag von 24.800,00 Euro bereitgestellt werden muss. Der Kämmerer hat am 21.11.2007 mitgeteilt, dass zu der Mehrausgabe die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist, die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann.

e) Personelle Auswirkung:

keine



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 19.11.2007 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 04.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. *A 20*
Betreff Fachräume Realschule I - Baukosten -

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei der Finanzposition 1.2200.95060.5 "Fachräume RS I Baukosten" in Höhe von 30.000,00 Euro.

b) Sachverhalt:

Zur Neugestaltung von naturwissenschaftlichen Fachräumen (Physik- und Biologielehrraum) haben sich die Naturwissenschaftler und die Schulleitung der Realschule I für die Ausstattung mit dem High-Tech-Schulsystem II - mc 6 mit Medienflügel entschieden. Der Bau- und Vergabeausschuss hat die Vergabe des Auftrages in Höhe von 84.590,56 € in nichtöffentlicher Sitzung am 10.10.2007 beschlossen. Die Auftragserteilung erfolgte durch das Amt für Schulverwaltung und Sport in Abstimmung mit dem Hochbauamt am 24.10.2007 mit Liefertermin und Montage in der 8. KW 2008.

Durch die Einstellung eines Betrages von 130.000,00 € in den Haushaltsentwurf 2007 lag eine grundsätzliche Zustimmung des Rates zur "Fachraumausstattung" bereits vor. Dieser Betrag wurde auf der aus pädagogischen und sachlogischen Gründen erfolgten Planungsgrundlage von den Fachkonferenzen Chemie, Physik und Biologie der Realschule I für eine sinnvolle Einrichtung (Ausrüstung mit einem Decken- und Versorgungssystem, interaktive Tafeln und die zugehörige Computerausstattung) sowie entsprechende Schülerversuchsmaterialien ermittelt.

Da zunächst nicht davon auszugehen war, dass hierfür Baukosten entstehen würden, sind für 2007 vom Hochbauamt keine Ausgabemittel für "Baukosten" beantragt worden. Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der für die Installation des neuen Mediensystems ausführenden Firma, der Schulleitung der Realschule I, dem Amt für Schulverwaltung und Sport sowie dem Hochbauamt zeigte sich jedoch, dass vorab bauliche Veränderungen notwendig sind.

Für die Renovierung der Räume, Anstrich, Bodenbelagsarbeiten, Abbruch sowie Herrichtung der Elektroversorgungs- und Entsorgungsleitungen werden Mittel von voraussichtlich 30.000,00 € benötigt.

Es ist daher dringend notwendig, die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

Vom Fachamt wurden für das Haushaltsjahr 2007 keine Ausgabemittel angemeldet. Aufgrund des Antrages auf Zustimmung einer Mittelbereitstellung vom 19.11.2007 in Höhe von 30.000,00 € teilte A 20/21 am 19.11.2007 (VÄL 1040) mit, dass zu der Mehrausgabe bei Finanzposition 1.2200.95060.5 - Fachräume RS I Baukosten - die Zustimmung des Hauptausschusses herbeizuführen ist.

Ohne die Bereitstellung der Haushaltsmittel kann die beauftragte Installation des neuen Mediensystems in der Realschule I nicht ausgeführt werden.

e) Personelle Auswirkung:

Personal des Hochbauamtes ist eingebunden.

I. A.



Braun

Datum
15.11.2007

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Nachtrag

Hauptausschusses / Rates
04.12.2007 / 18.12.2007
A 21

**Rückübertragung Sanierungstreuhandvermögen
Altstadt Stolberg - Darlehensübernahme -**

HA**a) Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Rückübertragung des Sanierungstreuhandvermögens Altstadt Stolberg die zwischen der LEG GmbH Düsseldorf und der WFA bestehende Darlehensvereinbarung für das Objekt Klatterstr. 34 zu übernehmen.

b) Sachverhalt

Auf die Vorlage zur Rückübertragung des Sanierungstreuhandvermögens für die Sitzung des Hauptausschusses 04.12.07 wird Bezug genommen.

Die Restschuld gegenüber der WFA im Rahmen der Sanierung des Hauses Klatterstr. 34 beträgt mit Stand 30.06.2007 nach Abschreibung der Tilgung 68.542,91 €; halbjährlich werden 1.059,57 € (473,55 € Tilgung / 383,04 € Zinsen - Verzinsung 4 %) gezahlt bei einem Anfangsdarlehen von 159.300 € und einer Laufzeit von 30 Jahren. Eine Fortsetzung dieser Finanzierung wäre ebenfalls Gegenstand des Übertragungsvertrages.

Die beiden Mietwohnungen, für die auf Grund der öffentlichen Förderung ein Besetzungsrecht besteht, erzielen zur Zeit Mieteinnahmen - ohne Nebenkosten - in Höhe von insgesamt 5.684,64 € p.a.

c) Rechtslage

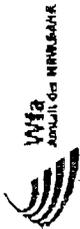
Die Rückübertragung der Grundstücke ist im Treuhändervertrag vom 10.09.1980 vereinbart. Kausalität zur Aufhebung der Sanierungssatzung.

d) Finanzierung

s. Sachverhalt

I. V.

gez.
Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer



Wfa
Amulica
NRW-BANK

1fd. Nr. 1 Leistungsanforderung per 30.06.2007

zu Antragsnummer: 6 402 605 817

L100041

Name: Firma
LEG Landesentwicklungs-
gesellschaft NRW mbH
Postfach 845
52010 Aachen

Wir bitten, den Saldo/die Saldoen - insbesondere die Kapitalkonten nach Abschreibung der Tilgung - zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb von vier Wochen schriftlich an die Innenkontrolle der Wohnungsbauförderungsstelle - Anstalt der NRW.BANK - in Düsseldorf, Kavalleriestr. 22, 40273 Düsseldorf, zu richten. Nach Ablauf der Frist gilt der Saldo/gehten der Saldoen als anerkannt.

Objekt: 52222 Stolberg Klafierstr. 34
Stadt Stolberg

| Vertragsnummer | Ihr AVZeilzeichen | Planmäßige Leistungen | | | Sonstige Leistungen | | Ausgleichs- Zahlungen | |
|-------------------------|---|--|--|---|----------------------|--|-----------------------------------|----------------------|
| | | Tilgung | Zinsen | laufender Verwaltungskostenbeitrag | Sonstige Leistung | | | |
| 6266261400 | | 473,55 | 303,04 | 202,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Summe der Leistungen | abzüglich Leistungs- verwehlungen | abzüglich Auszahlungs- verrechnung | Restkapital vor Abschreibung der Tilgung | Restkapital nach Abschreibung der Tilgung | Nominal- kapital | Gesamtsumme der zu zahlenden Leistungen | | |
| 1.059,57 | 0,00 | 0,00 | 69.016,46 | 68.542,91 | 81.193,15 | 1.059,57 | | |
| pro Antrag | | | | | | | Gesamtsumme aller Anlagen (1 - 1) | 1.059,57 1.059,57 |

Negative Beträge sind als Guthaben aufzufassen.
Betragsgaben sind in EUR ausgewiesen.

1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9)

1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9)

WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSANSTALT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN IN DÜSSELDORF

DARLEHENSVERTRAG
nach den WFB 1984

Zwischen der
Wohnungsbauförderungsanstalt
des
Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
– nachfolgend „Anstalt“ genannt –
und

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung G. m. b. H.
1.
Roßstr. 12o, 4000 Düsseldorf 3o

2.
vertreten durch die Herren Pröpper und Dickert
3. gemäß der ihnen erteilten Zeichnungsberechtigung
4.
– nachfolgend „Empfänger“ genannt –¹⁾

zu gesetzlicher/bevollmächtigter²⁾ Vertreter
d...
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1⁵⁾
Darlehensgewährung

Die Anstalt gewährt dem Empfänger (mehreren Empfängern als Gesamtschuldnern) auf Grund des Bewilligungsbescheides

Az.: 0510 / 00155 vom 27.9.89

A) EIN ÖFFENTLICHES BAUDARLEHEN

VON

159.300,-
~~210.000,-~~ DM

INVESTITIONSPROJEKT
200-0000/01
14. Nov. 1989

zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen. Der Empfänger erkennt an, daß der oben näher bezeichnete Bewilligungsbescheid, dessen Auflagen und Bedingungen einzuhalten er sich ausdrücklich verpflichtet, sowie sämtliche der Bewilligungsbehörde gegenüber vor bzw. zur Bewilligung abgegebenen Erklärungen Inhalt dieses Vertrages sind.

BEZICHLIN WFA: 004857077
ST. WFBTLN: 626626140

§ 2 Verzinsung

(1) Die Darlehen sind zunächst unverzinslich. Der Anstalt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, für diese Darlehen eine Verzinsung bis zu 6 v. H. jährlich zu fordern. Dieses Recht kann – unbeschadet der Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) und des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (II. WoBauG) – nicht vor Ablauf von 7 Jahren – gerechnet vom Ersten des auf die Bezugs-fertigkeit der geförderten Wohnräume folgenden Kalenderjahres an – und nur mit Zustimmung des für den Wohnungsbau zuständigen Landesministers ausgeübt werden.

(2) Sofern die Anstalt nicht schon früher aufgrund des Vorbehaltes nach Absatz 1 Zinsen für die Darlehen in Höhe von mindestens 4 v. H. jährlich fordert, sind die Darlehen nach Ablauf von 30 Jah-ren – gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnräume folgenden Kalenderjahres an – mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigentumswohnungen) mit der Maßgabe, daß eine Verzinsung frühestens nach Ablauf von 10 Jah-ren seit Bezugsfertigkeit gefordert werden kann.

(4) Die Zinsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 1. Juni für den Leistungszeitraum vom 1. 1. bis 30.6. und am 1. Dezember für den Leistungszeitraum vom 1.7. bis 31.12. eines jeden Jahres in gleichen Raten fällig und kostenfrei so zu zahlen, daß die Gutschrift auf dem Konto der Anstalt spätestens am Fälligkeitstag erfolgt.

(5) Als Bezugsfertigkeit im Sinne der Absätze 1–3 gilt bei Darlehen nach Nr. 6.2 WFB 1984 der Zeit-punkt der Fertigstellung der besonderen baulichen Maßnahmen, bei dem unter Buchst. e) genann-ten Darlehen der Zeitpunkt der Fertigstellung der Garagen.

(6) Bei den Darlehen nach Nrn. 5.3 ff. und 5.5 ff. WFB 1984 tritt an die Stelle der Bezugsfertigkeit im Sinne der Absätze 1–3 der Tag der Beurkundung des auf die Übertragung des Eigentums/Erbbau-rechts gerichteten Vertrages, wenn die Beurkundung nach Bezugsfertigkeit erfolgt.

(7) Beim Ausbau eines bestehenden Gebäudes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des II. WoBauG gilt als Bezugsfertigkeit im Sinne der Absätze 1–3 in den Fällen, in denen die betreffende(n) Wohnung(en) auch während der Dauer der Ausbaurbeiten weiter zu Wohnzwecken genutzt wird/werden, der Tag der Fertigstellung der Ausbaurbeiten.

§ 2 a Progressive Zinsanhebung bei Miet- und Genossenschaftswohnungen

Für den Zeitraum nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Leistungsbeginn im Sinne von § 3 a dieses Vertrages, kann die Anstalt mit Zustimmung des für den Wohnungsbau zuständigen Landesministers eine Verzinsung des öffentlichen Baudarlehens fordern.

Während des 3. und 4. Jahres nach Leistungsbeginn können Zinsen in der Höhe gefordert werden, daß die aus der Verzinsung folgende Erhöhung der Durchschnittsmiete 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigt. Nach Ablauf des 4. Jahres sowie jeweils nach zwei weiteren Jah-ren, zuletzt nach Ablauf des 12. Jahres, kann jeweils eine Erhöhung des Zinssatzes in dem in Satz 2 be-stimmten Maße verlangt werden. Zinserhöhungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 3 a Tilgung der in § 1 unter Buchstaben a), b), c), e) und f) genannten Darlehen

(1) Die Darlehen sind vom 1. Januar des auf die Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen folgenden Kalenderjahres oder – wenn sich die Bezugsfertigkeit der Wohnungen aus Gründen verzögert, die der Empfänger zu vertreten hat – vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das auf den im Bewilligungsbe-scheid festgesetzten Fertigstellungstermin folgt (Leistungsbeginn), mit jährlich 1 v. H. – bei später einset-zender Verzinsung zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen. Werden für die Darlehen abweichend von § 2 Abs. 2 Zinsen nicht erhoben, so sind die Darlehen, soweit sie zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigentumswohnungen) gewährt wurden, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage des Tilgungsbeginns an mit jährlich 5 v. H. des Ursprungskapitals zu til-

(2) Eine Erhöhung der Tilgung kann nach der Tilgung vorrangiger Finanzierungsmittel gefordert werden, wenn und soweit der für den Wohnungsbau zuständige Landesminister dies zugelassen hat.

(3) Ist der Bewilligungsbescheid erst nach der Bezugsfertigkeit erteilt, so beginnt die Tilgung am 1. Januar des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres.

(4) § 2 Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

§ 3b

Tilgung der in § 1 Buchstaben d) und h) genannten Darlehen

(1) Diese Darlehen sind vom 1. Januar des auf den Tag der Beurkundung des auf die Übertragung des Eigentums/Erbbauerechts gerichteten Vertrages folgenden Kalenderjahres an bzw. in den Fällen der Nr. 5.622 WFB 1984 (Neuschaffung von Wohnraum durch Ausbau oder Erweiterung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen) vom 1. Januar des auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Kalenderjahres an mit jährlich 5 v. H. – bei später einsetzender Verzinsung zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

(2) § 2 Abs. 4 und § 3a Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 3c

Tilgung der in § 1 Buchstabe g) genannten Darlehen

(1) Diese Darlehen sind vom 1. Januar des auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Kalenderjahres an mit 3 v. H. – bei später einsetzender Verzinsung zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

(2) § 2 Abs. 4 und § 3a Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 4

Jahresleistung nach Zinsbeginn

Sofern für das Darlehen nach § 2 und/oder § 2a Zinsen erhoben werden, ist eine Jahresleistung zu erbringen, die aus der Summe von Zins- und Tilgungssatz besteht und vom Ursprungskapital der Darlehen berechnet wird. Hierbei werden die jeweils zu zahlenden Zinsen vom Darlehensrestkapital erhoben, der Rest der Jahresleistung dient zur Tilgung des Darlehens. § 5 bleibt unberührt.

§ 5

Verwaltungskostenbeitrag (gilt nicht für Familienzusatzdarlehen)

(1) Für die Darlehen ist vom Empfänger, unbeschadet der für die Tätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren, ein einmaliger und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.

(2) Der einmalige Verwaltungskostenbeitrag beträgt 0,4 v. H. der Darlehen und wird bei der Auszahlung der ersten Rate der Darlehen von dem auszahlenden Betrag in Abzug gebracht.

(3) Der laufende Verwaltungskostenbeitrag beträgt 0,5 v. H. jährlich des Ursprungskapitals der Darlehen. Er ist vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Kalendervierteljahres oder – wenn sich die Bezugsfertigkeit aus Gründen verzögert, die der Bauherr zu vertreten hat – vom Ersten des auf den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Fertigstellungstermin folgenden Kalendervierteljahres an in Halbjahresraten zu entrichten. Ist der Bewilligungsbescheid nach der Bezugsfertigkeit erteilt worden, so ist der Verwaltungskostenbeitrag abweichend von Satz 2 vom Ersten des auf die Bewilligung folgenden Kalendervierteljahres an zu entrichten.

(4) § 2 Abs. 4 bis 7 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Nach Tilgung von 50 v. H. des Ursprungskapitals der Darlehen ist der laufende Verwaltungs-

§ 5a

Zusätzliche Leistungen bei Miet- und Genossenschaftswohnungen

(1) Neben den Zinsverpflichtungen aus dem öffentlichen Baudarlehen hat der Empfänger zusätzliche Leistungen an die Anstalt zu entrichten, wenn und solange das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG übersteigt.

Die zusätzlichen Leistungen betragen:

- a) 0,60 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, wenn und solange das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 5 vom Hundert, jedoch um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt,
- b) 1,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, wenn und solange das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 40 vom Hundert übersteigt.

(2) In Höhe der zusätzlichen Leistungen kann der Empfänger von dem Wohnungsinhaber einen Zuschlag zur Einzelmiete (§§ 4 Abs. 6 und 26 Abs. 5 NMV 1970) durch einseitige Erklärung (§ 4 Abs. 7 NMV 1970, § 10 WoBindG) erheben.

(3) Wegen der Einzelheiten wird auf die Nrn. 2.233 bis 2.2310 WFB 1984 in der bei Bewilligung geltenden Fassung verwiesen.

§ 6

Zusätzliche Verpflichtungen bei Eigenheimen

(1) Bei Familienheimen verpflichtet sich der Empfänger, die Hauptwohnung des geförderten Familienheimes für sich und seine Familie auf Dauer zu nutzen oder einem wohnberechtigten Angehörigen und dessen Familie zu überlassen.

Angehörige sind wohnberechtigt:

1. wenn im Bewilligungsbescheid die Positions-Nr. 11111 oder 11121 oder 21111 oder 21161 aufgeführt ist:
Familien, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (bis zu 5 v. H.) überschreitet.
2. wenn im Bewilligungsbescheid die Positions-Nr. 21191 aufgeführt ist:
Familien, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 bis 5 II. WoBauG um nicht mehr als 20 v. H. überschreitet.

Eine vorübergehende Gebrauchsüberlassung an Dritte, die der vorherigen Zustimmung der Anstalt bedarf, ist nur zulässig, wenn

- a) — bei der Förderung mit öffentlichen Mitteln — das Einkommen des Wohnungsnutzers die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 Seite 1-5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich überschreitet;
- b) — bei der Förderung mit nicht öffentlichen Mitteln — das Einkommen des Wohnungssuchenden die Einkommensgrenze des § 88a Abs. 1 Buchst. b) II. WoBauG nicht überschreitet.

(2) Der Empfänger verpflichtet sich, das mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, längstens aber solange es die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ besitzt (§§ 13 ff. WoBindG), nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde an Personen zu veräußern, deren Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze übersteigt. Im Falle der Förderung mit einem nicht öffentlichen Baudarlehen nach Nr. 5.12 WFB 1984 verpflichtet sich der Empfänger abweichend von Satz 1 das Familienheim bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, längstens aber bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde an Personen zu veräußern, deren Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze oder — bei Verkauf an eine kinderreiche Familie — diese Grenze um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Wenn der Empfänger Erwerber eines vorhandenen Eigenheimes im Sinne von Nr. 5.5 WFB 1984 ist, verpflichtet er sich, das Eigenheim auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Tage des Eigentumserwerbs, selbst mit seiner Familie zu bewohnen. Er verpflichtet sich ferner, das Eigenheim bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Eigentumserwerb, längstens aber bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens, nicht an Personen zu veräußern, die nicht zu dem in Nr. 5.5 WFB 1984 genannten Personenkreis gehören.

§ 7

Zusätzliche Verpflichtungen bei eigengenutzten Eigentumswohnungen

§ 8
Zusätzliche Verpflichtungen bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen
und Kaufeigentumswohnungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Gebäude/Wohnungen bis zur Eigentumsübertragung nur entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides nutzen zu lassen und auch bei der Eigentumsübertragung den Bewerbern die in den §§ 6 und/bzw. 7 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen.

§ 8a
Erlöschen des Auszahlungsanspruchs
– gilt nur bei Darlehen nach § 1 Buchst. f –

Der Anspruch auf Auszahlung — Gewährung — eines Zusatzdarlehens nach Nr. 2.214 WFB 1984 erlischt in Höhe des auf die betreffende Wohnung entfallenden Darlehensbetrages, wenn bei Erstbezug einer Wohnung nicht durch eine Bescheinigung der nach § 3 WoBindG zuständigen Stelle nachgewiesen wird, daß der Bezug durch eine kinderreiche Familie erfolgte.

§ 9
Rückzahlungsrecht des Empfängers

Der Empfänger kann die Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen DM 100,— zurückzahlen.

§ 9a
Zustimmung zur Veräußerung bei Miet- und Genossenschaftswohnungen

(1) Der Empfänger verpflichtet sich, die geförderten Wohnungen nicht ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde und der Anstalt zu veräußern, solange die Wohnungen als öffentlich gefördert gelten.

(2) Bei einem Verstoß des Empfängers gegen diese Verpflichtung wird die Anstalt die Übernahme der Schuld aus der Gewährung der öffentlichen Mittel durch den Erwerber nicht genehmigen, und der Empfänger hat an die Anstalt eine Vertragsstrafe in Höhe eines Drittels des Ursprungsbetrages des öffentlichen Baudarlehens zu entrichten.

Das vom Empfänger abzugebende abstrakte Zahlungsverprechen (§ 9 AGB) erstreckt sich auf die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Eine dingliche Sicherung der Verpflichtung erfolgt nicht.

Das Kündigungsrecht der Anstalt gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe d) AGB bleibt unberührt.

§ 10
Rechtsnachfolger

Der Empfänger verpflichtet sich, mit seinen Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu vereinbaren und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wohnungen mit öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

§ 11
Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anstalt

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anstalt, die beigelegt sind, werden vollinhaltlich Bestandteil dieses Vertrages. Der Empfänger erklärt sich vorbehaltlos mit allen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Er verpflichtet sich, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten und einzuhalten.

(2) Der Empfänger erklärt, daß er vor Leistung der Unterschrift genügend Zeit gefunden hatte, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzulesen und zur Kenntnis zu nehmen.

§ 12
Zustimmung des Ehegatten³⁾

Düsseldorf/Münster, den 14. Nov. 1990

Düsseldorf, den 6.11. 1990

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarstruktur G.m.b.H.

WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSANSTALT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

im Auftrage:
WESTDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE

(Pröpper) (Dickert)
Unterschrift(en) des/der Empfänger(s)

.....
Unterschrift des Ehegatten³⁾

Die vorstehende(n) Unterschrift(en)
des/der²⁾
wohnhafte in
persönlich bekannt/ausgewiesen durch²⁾
ist/sind²⁾ vor mir vollzogen/anerkannt²⁾ worden.

Dies wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.^{4) 2)}

– alternativ –

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) in Gegenwart des unterzeichneten Vertreters der Anstalt geleistet.²⁾

Anmerkungen:

- 1) Als Gesamtschuldner haben sich zu verpflichten
 - a) alle Empfänger des Bewilligungsbescheides
 - b) Ehegatten, die nicht Gütertrennung vereinbart haben
 - c) alle Eigentümer/Erbbauberechtigten.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben.
- 4) Wird der Vertrag vom Empfänger/Ehegatten nicht in Gegenwart eines Vertreters der Anstalt unterzeichnet, so ist die Unterschrift durch eine nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1976 (GV.NW. S. 438) zuständige Stelle, z.B. die Gemeindeverwaltung, zu beglaubigen.
- 5) Hier sind von der Anstalt die mit dem in Satz 1 des § 1 dieses Vertrages genannten Bewilligungsbescheid ggf. bewilligten Mittel in der Weise eingesetzt worden, daß aus den vor den Beträgen angegebenen Buchstaben zu erkennen ist, welche Regelung gilt, wenn ausnahmsweise

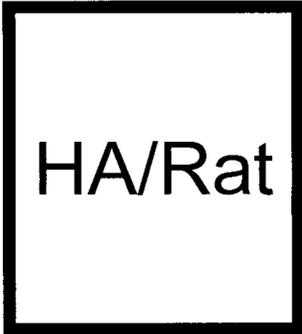
Datum
19.11.2007

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

Erweiterung

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 04.12.2007/18.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. A 22
Betreff: Änderung der Friedhofssatzung
Stand: 16.11.2007



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt den Erlass der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg, Stand 16.11.2007.

b) Sachverhalt:

Auf dem Friedhof Mausbach sind bislang keine Steineinfassungen von Erd- und Urnengräbern zulässig. Als Begründung hierfür wurde seinerzeit der Waldcharakter des Friedhofs Mausbach benannt.

Da der Friedhof Mausbach bereits seit geraumer Zeit nicht mehr den Charakter eines Waldfriedhofes besitzt, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung am 11.10.2007 beschlossen, die Friedhofssatzung der Stadt Stolberg dahingehend zu ändern, dass nun auch auf dem Friedhof Mausbach Steineinfassungen an Erd- und Urnengräbern zugelassen werden.

Die Verwaltung hat daraufhin die Friedhofssatzung komplett überarbeitet und die gewünschten Änderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in der beigefügten kompletten Fassung der Friedhofssatzung jeweils unterstrichen dargestellt.

Die jetzt vorgenommene Änderung der Friedhofssatzung wurde bewusst nicht als Nachtragssatzung durchgeführt, sondern gelangt bürgerfreundlich als komplette Friedhofssatzung zur Vorlage.

c) Rechtslage:

Die Stadt Stolberg ist Betreiberin der städt. Friedhöfe und somit für die Ordnung auf diesen Anlagen zuständig.

d) Finanzierung: - Entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Durch die Änderung der Friedhofssatzung mit den dann zugelassenen Grabeinfassungen aus Stein, entsteht der Friedhofsverwaltung ein geringer, aber noch vertretbarer Mehraufwand.

I.A.


Braun

Friedhofssatzung der Stadt Stolberg

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Erd-Reihengrabstätten
- § 15 Erd-Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenbeisetzungen
- § 17 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 18 Sonstige Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Friedhöfe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Friedhöfe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Friedhöfe mit Sonder-Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhallen
- § 31 Trauerfeier

Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW. S 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S.254), hat der Rat der Stadt Stolberg am 13.06.2006 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Stolberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bergstraße
- b) Friedhof Dorff *
- c) Friedhof Mausbach ↗
- d) Friedhof Buschmühle
- e) Friedhof Münsterbusch**
- f) Friedhof Büsbach**
- g) Friedhof Donnerberg**
- h) Friedhof Atsch**
- i) Friedhof Venwegen
- j) Friedhof Zweifall kath.
- k) Friedhof Zweifall ev.
- l) Friedhof Vicht
- m) Friedhof Breinig
- n) Friedhof Gressenich
- o) Friedhof Schevenhütte
- p) Friedhof Werth

(2) *Sondergestaltungsvorschriften für ~~die Friedhöfe~~ den Friedhof Dorff und Mausbach

Grabeinfassungen aus Stein oder Holz sowie Grababdeckungen aus Stein sind auf ~~den Friedhöfen~~ dem Friedhof Dorff und Mausbach nicht zugelassen.

(3) **Sonderregelung für die Friedhöfe in Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg

Aus seuchenhygienischen Gründen werden für Bestattungen auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg Sonderregelungen getroffen und die Bestattungsmöglichkeiten eingeschränkt. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes festgelegt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung.

- (4) Für Erdbestattungen stehen auf den Friedhöfen mit Sonderregelung keine Reihengrabstätten mehr zur Verfügung.
- (5) Ist auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch und Büsbach eine Grabstelle im Rahmen eines verliehenen Nutzungsrechtes noch nicht in Anspruch genommen worden, so kann in diese noch eine Erdbestattung erfolgen; weitere Erdbestattungen sind ausgeschlossen. Auf dem Friedhof Donnerberg werden auch in bislang nicht belegten Wahlgrabstellen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen.
- (6) Aschenreste in Urnen können weiterhin entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung beigesetzt werden.
- (7) Auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg bleiben Erd-Reihengrabstätten, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, und Erd-Wahlgrabstätten so lange bestehen, wie sie von den Nutzungsberechtigten gepflegt werden, längstens jedoch für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Friedhofes; abgelaufene Nutzungsrechte an Erd-Wahlgrabstätten brauchen nicht nacherworben zu werden, solange keine weitere Beisetzung erfolgt.

Steht der Erhalt dieser Gräber einer Wiederbelegung der jeweiligen Friedhofsfläche entgegen, sind die Gräber zu räumen. Die Nutzungsberechtigten werden hierüber 6 Monate vorher informiert.

- (8) Voraussetzung für die Weiternutzung ist, dass ein Angehöriger spätestens 4 Monate vor Ablauf der Ruhe- bzw. Verleihungsfrist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass er die Grabstätten auch nach Ablauf dieser Fristen pflegen will.
Im Fall der Weiternutzung obliegt bei Aufgabe der Grabstätte dem Nutzungsberechtigten das Abräumen der Aufbauten und der Bepflanzung.
- (9) Der Beschluss des Rates der Stadt Stolberg vom 19.12.1984 zur Außerdienststellung des Friedhofes Donnerberg wird aufgehoben; Urnenbeisetzungen sind weiterhin möglich, Erdbestattungen werden auf diesem Friedhof nicht ausgeführt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Stolberg.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Stolberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Stolberg sind.
Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirke der Stolberger Friedhöfe:

Sie umfassen die Gebiete, die durch folgende Ortsteile begrenzt werden:

- a) Stolberg
- b) Atsch
- c) Münsterbusch
- d) Büsbach
- e) Dorff
- f) Breinig
- g) Venwegen
- h) Zweifall
- i) Vicht
- j) Mausbach
- k) Gressenich
- l) Schevenhütte
- m) Werth
- n) Donnerberg

Der Friedhof Buschmühle steht für das gesamte Stadtgebiet zur Verfügung.

- (1) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
Die Bestattung auf einem anderen Friedhof kann auf Antrag gestattet werden, wenn die Belegung es zulässt und eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
 - d) auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht die gewünschte Grabart zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte ggf. auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Toten und Aschen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist und dies vom jeweils Nutzungsberechtigten gewünscht wird, auf Kosten der Stadt Stolberg in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Stolberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit den Buchstaben „G“ und „aG“ mit gültiger Ausnahmegenehmigung;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) zu lärmern oder zu lagern und störende Spielgeräte mitzubringen;
 - i) Tiere unangeleint mitzuführen; Verunreinigungen durch diese Tiere sind zu beseitigen;
 - j) Sammlungen aller Art durchzuführen;
 - k) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten oder Friedhofsanlagen wegzunehmen (die Berechtigung ist auf Verlangen vorzuweisen);
 - l) die Ablagerung von Abraum oder Abfällen, soweit diese außerhalb des Friedhofes angefallen sind;
 - m) Abfälle in nicht dafür vorgesehene Behälter/Abfallsammelkörbe zu entsorgen (Prinzip der Abfalltrennung);
 - n) die Verwendung von Pestiziden bei der Pflege von Grabanlagen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes dienen und mit der Ordnung auf ihm vereinbar sind und keine andere gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Betriebe zugelassen, die

- a) in fachlicher und betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ein entsprechendes Gewerbe angemeldet haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf schriftlichen Antrag die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden.

Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Abfälle, die bei Grabherrichtungen oder Grabinstandsetzungsarbeiten durch Gewerbetreibende anfallen, sind von diesen selbst zu ihren Lasten und Kosten zu beseitigen. Dazu gehören neben pflanzlichen Abfällen auch Verpackungen, Erdaushub und abgeräumte Grabsteine.
Die auf den Friedhöfen aufgestellten Behälter/Abfallsammelkörbe dürfen für diese Zwecke nicht benutzt werden.

- (10) Vor der Ausführung genehmigungspflichtiger Arbeiten (Steinmetz- und Bildhauerarbeiten) ist die schriftliche Genehmigung abzuwarten.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde und Bestattungsanzeige) vorzulegen. Ggfls. ist eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel von montags bis donnerstags an Vor- und Nachmittagen sowie Freitags morgens.
In Ausnahmefällen können auch Samstags morgens Bestattungen durchgeführt werden; hierbei entstehen zusätzliche Gebühren.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Diese Frist beginnt am Tag nach Eintritt des Todes.

Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnen-Reihengrabstätte bestattet.

- (6) Soll eine Asche verstreut oder Asche beigesetzt werden, so ist der Friedhofsverwaltung die diesbezügliche Willenserklärung des Verstorbenen schon zur Festlegung des Bestattungstermines im Original vorzulegen.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Erd-Bestattungen ohne Sarg, so genannte Tuchbestattungen nach islamischem Glauben, sind nur auf dem Friedhof Buschmühle innerhalb eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Teiles zulässig.

Bei einer Tuchbestattung nach islamischem Glauben ist der Leichnam in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar an die Grabstelle zu transportieren und darf erst hier zur Grablegung dem Sarg entnommen werden und ist direkt in das Grab zu legen.

Es ist zu gewährleisten, dass noch kein wesentlicher Verwesungsprozess eingesetzt hat. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung eine ärztliche Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt waren, sind im Sarg beizusetzen. Tuchbestattungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und/oder Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Sarg-Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10
Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Den Angehörigen wird die Möglichkeit geboten, geringe Mengen der Verfüllung selbst vorzunehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Bestattungen in vorhandene Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte das bereits vorhandene Grabzubehör und der Graböffnung hinderliche Einfassungsteile, Teilabdeckungen und Grabmale unverzüglich und rechtzeitig entfernen zu lassen. Die Stadt Stolberg haftet nicht für Beschädigungen an nicht rechtzeitig entfernten Grabeinfassungen, Grabmalen und/oder Grabzubehör.

§ 11
Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten betragen für Leichen und Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

§ 12
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb Stolbergs nur zum Zweck der Familienzusammenführung zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur in unbelegte Grabstellen umgebettet werden. Über evtl. noch zusätzlich erforderliche Ruhefristen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummer nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 4 zu benennen. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen können nur auf Antrag durchgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Antragsteller über die Leichen und Aschen verfügen darf und keine gesundheitsbehördlichen oder andere Bedenken hiergegen bestehen. Umbettungen und Ausgrabungen werden nicht von Bediensteten der Stadt Stolberg durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Die Dauer der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt, sofern bei der Umbettung nicht festgestellt wird, dass die verbleibende Ruhefrist nicht für eine Verwesung der Leiche ausreichen wird.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Rückerstattungen von Nutzungsgebühren für Grabstätten, die durch Umbettungen frei geworden sind, erfolgen nicht.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen. Nicht alle Grabarten werden auf allen Friedhöfen angeboten.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erd-Reihengrabstätten
 - b) Erd-Reihengrabstätten anonym (nur auf dem Friedhof Buschmühle)
 - c) Erd-Reihengrabstätten auf geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen Gedenkplatten
 - d) Erd-Wahlgrabstätten
 - e) Erd-Sondergrabstätten (Priestergräber, Schwesterngräber)
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Kriegs- u. Zivilopfergrabstätten
 - h) Urnen-Reihengrabstätten
 - i) Urnen-Reihengrabstätten anonym
 - j) Urnen-Reihengrabstätten auf geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen Gedenkplatten
 - k) Urnen-Wahlgrabstätten
 - l) Streufelder für Aschen
 - m) Beisetzungsflächen für Aschen ohne Urnen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben das Aufstellen von Erdspeichern auf ihren Grabstätten zur Durchführung von Bestattungen, auch wenn diese in Nachbargrabstätten stattfinden, zu dulden. Für die hierdurch entstehenden Schäden haftet die Stadt Stolberg.
- (5) Die Neuanlage von Gruften und Mausoleen ist nicht zulässig.

§ 14
Erd-Reihengrabstätten

- (1) Erd-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer an den Veranlasser der Bestattung vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Erd-Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Erd-Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1. als Reihengrabfelder mit allgemeinen bzw. Sonder-Gestaltungsvorschriften,
 - 2. als Reihengrabfelder in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen Gedenkplatten,
 - 3. als anonymes Reihengrabfeld in geschlossener Rasenfläche auf dem Friedhof Buschmühle,
 - c) als Reihengrabfeld für nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen.

Zu 2 b) 1.

In jeder Erd-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte

einen Familienangehörigen 1. Grades und

- die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder
- Tot- und Fehlgeburten oder
- die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

zu bestatten.

Weiter ist es zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Leiche und die Asche eines Verstorbenen zu bestatten, sofern es sich um nahe stehende

Familienangehörige handelt und die Ruhefrist der Asche nicht später als die Ruhefrist der Leiche endet.

Es ist ebenfalls zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Erd-Reihengrab zu bestatten.

Zu 2 b) 2.

Erd-Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte: Dies sind Grabstätten ohne zusätzliche Bepflanzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden.

In jeder Erd- Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte darf nur eine Leiche bestattet werden.

Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte

einen Familienangehörigen 1. Grades und

- die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder
- Tot- und Fehlgeburten oder
- die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

zu bestatten.

Weiter ist es zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Leiche und die Asche eines Verstorbenen zu bestatten, sofern es sich um nahe stehende Familienangehörige handelt und die Ruhefrist der Asche nicht später als die Ruhefrist der Leiche endet.

Es ist ebenfalls zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Erd- Reihengrab zu bestatten.

Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Grabvasen, Grablichter und dergleichen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Flächen aufgestellt werden. Außerhalb dieser Ablageflächen aufgestellter Grabschmuck wird ohne Anspruch des Aufstellers auf Kostenerstattung entsorgt.

Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Der Friedhofsbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der Herrichtung des Grabes und nimmt die Abräumung des Grabschmuckes nach der Beisetzung vor.

Hinweis: Die Gedenktafel ist nicht in den Gebühren enthalten

Zu 2 b) 3.

Anonyme Erd-Reihengrabstätten: dies sind Reihengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden und wenn die Beisetzung in einem solchen Grab dem ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen entspricht.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig und werden durch die Stadt Stolberg ohne Anspruch des Aufstellers auf Kostenerstattung entsorgt. Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Der Grabschmuck der Beisetzung wird von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung an einer neutralen Stelle in der Nähe des Grabfeldes abgelegt und wird ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Zu 2 c)

Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätten in geschlossenen Rasenflächen ohne Gedenkstein und ohne Bepflanzung ausgeführt.

Angehörige haben die Möglichkeit, bei der Bestattung anwesend zu sein.

Evtl. Grabschmuck ist auf der hierfür vorgesehenen zentralen Stelle abzustellen. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet, Gedenkplatten sind nicht zulässig. Auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck wird entschädigungslos beseitigt. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

§ 15

Erd-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erd-Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles sowie auf schriftlichen Antrag zu Lebzeiten und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung, Verlängerung und das Wiedererwerben eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung in derselben Grabstelle erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte wiedererworben oder entsprechend verlängert wird.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde, unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht zu Lebzeiten oder anlässlich eines Todesfalles erworben wird.
- (5) Vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Ende des Nutzungsrechtes hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf das Ende des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlicher Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen mit deren schriftlicher Zustimmung übertragen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (12) Für die Friedhöfe mit Sonderregelungen Atsch, Büsbach, Münsterbusch und Donnerberg kann das Nutzungsrecht auf Antrag ohne zusätzliche Gebühren weiter aufrecht erhalten werden.

Im Falle einer Beisetzung ist jedoch die gesamte Grabstätte zu verlängern, es sei denn, dass der Nutzungsberechtigte schriftlich auf die nicht genutzte Grabstelle(n) verzichtet und sich gleichzeitig zur Pflege der Grabstätte in ihrer Gesamtheit verpflichtet.

Dieser Verzicht bedeutet, dass keine Erd- und Urnenbeisetzungen mehr durchgeführt werden. Im Falle des Verzichts wird nur das Nutzungsrecht derjenigen Grabstelle(n) gebührenpflichtig verlängert, die für weitere Beisetzungen beibehalten wird.

- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnen-Reihengrabstätten,
 - b) Anonymen Urnen-Reihengrabstätten
 - c) Urnen-Reihengrabstätten in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen Gedenkplatten
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen

- (2) Urnen-Reihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummer vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnen-Reihengrabstätten auf geschlossenen Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte ohne Bepflanzung sind Urnen-Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden.
Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig und werden durch die Stadt Stolberg ohne Anspruch des Aufstellers auf Kostenerstattung entsorgt. Die Pflege dieser Urnen-Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- Hinweis: Die Gedenktafel ist nicht in den Gebühren enthalten
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Ein Urnenwahlgrab darf bis zu 2 Urnen enthalten.
Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungs- bzw. Verlängerungsurkunde.
- (5) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- (6) Eine Erd-Wahlgrabstelle kann mit einer Leiche und einer Urne oder mit zwei Urnen belegt werden, sofern die Nutzungszeit entsprechend der Ruhefrist der Urne verlängert wird.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erd-Reihengrabstätten und für die Erd-Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Aschenverstreuerungen und Aschenbeisetzungen ohne Urnen werden nur auf den Friedhöfen durchgeführt, auf denen ein Aschenstreufeld eingerichtet ist.

- (2) Aschen werden auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat.
- (3) Ebenso kann die Asche, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.
- (4) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 2 oder 3 die Willenserklärung des Verstorbenen im Original zur Prüfung vorzulegen. Sowohl am Aschenstreufeld als auch am Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Die Pflege dieser Flächen obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten

Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.

§ 18 Sonstige Grabstätten

- (1) Erd-Sondergrabstätten

Erd-Sondergrabstätten sind Priestern und Ordensangehörigen vorbehalten.

- (2) Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Stolberg.

- (3) Kriegs- und Zivilopfergrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Kriegs- und Zivilopfergrabstätten obliegt der Stadt Stolberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Friedhöfe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen (ausgenommen ~~die Friedhöfe in~~ Friedhof Dorff und Mausbach) gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 18 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für ~~Friedhöfe~~ des Friedhofs mit Sondergestaltungsvorschriften (§ 22) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen wird allein durch die Friedhofsverwaltung koordiniert. Der parkähnliche Charakter der Friedhöfe soll erhalten und gefördert werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Friedhöfe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen - unbeschadet der Bestimmungen des § 20 - in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:
- (2) Grabmale dürfen nur aus Natursteinen, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff.
- (3) Erdbestattungsgrabstätten

Außer auf ~~den Friedhöfen~~ dem Friedhof Dorff und ~~Mausbach~~ dürfen Erdbestattungsgrabstätten bis zu 45 % ihrer Fläche von Stein bedeckt sein; dazu zählen Grabstein, Grabeinfassung, Abdeckplatten und lose Steinschüttungen. Diese Regelung gilt auch für Gräber von Verstorbenen unter 5 Jahren.

Sollten in einer Erdbestattungsgrabstätte ausschließlich Urnen beigesetzt sein, gelten trotzdem die Regelungen für Erdbestattungsgrabstätten.

- (4) Erd-Reihengrabstätten

Stehende Grabmale für Kinder bis zu 5 Jahren dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,60 m
Höhe: 1,10 m über Gelände
Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Stehende Grabmale für Verstorbene über 5 Jahren dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,80 m
Höhe: 1,20 m über Gelände
Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale für Kinder bis zu 5 Jahren dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

0,40 m x 0,60 m.
Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Liegende Grabmale für Verstorbene über 5 Jahren dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

0,40 m x 0,60 m.
Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Einfassungen von Erd-Reihengräbern auf den Stolberger Friedhöfen müssen eine Mindeststärke von 0,06 m aufweisen. Derzeit betragen die Breiten- und Längenabmessungen der Friedhöfe

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Bergstraße | 0,80 m x 1,80 m |
| Buschmühle | 0,80 m x 1,80 m |
| Zweifall (ev. u. kath.) | 0,80 m x 1,80 m |
| Breinig | 0,80 m x 1,80 m |
| Venwegen | 0,80 m x 1,80 m |
| Vicht | 0,80 m x 1,80 m |
| Werth | 0,80 m x 1,80 m |
| Gressenich | 0,80 m x 1,80 m |
| Schevenhütte | 0,80 m x 1,80 m |
| Mausbach (nur pflanzliche Einfassung) | 0,80 m x 1,80 m |
| Dorff (nur pflanzliche Einfassung) | 0,80 m x 1,80 m |

Bei der Anlage von neuen Erd-Reihengrabfluren wird zukünftig das einheitliche Maß 0,80 m x 1,80 m Anwendung finden.

(5) Erd-Einzelwahlgrabstätten

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,80 m
Höhe: 1,30 m über Gelände
Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
0,60 m x 0,80 m.
Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Höhe: 1,80 m über Gelände
Grundfläche: bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m
über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:
Höhe: max. 1,80 m über Gelände
Dicke: min. 0,04 m
Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

Die Mindeststärke von Einfassungen von Erd-Einzelwahlgrabstätten beträgt 0,06 m. Länge und Breite sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(6) Erd-Doppelwahlgrabstätten

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Breite: 1,60 m
Höhe: 1,30 m über Gelände
Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
0,60 m x 0,80 m.
Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Höhe: 1,80 m über Gelände
Grundfläche: bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m
über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:
Höhe: max. 1,80 m über Gelände
Dicke: min. 0,04 m
Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

Die Mindeststärke von Einfassungen von Erd-Doppelwahlgrabstätten beträgt 0,06 m. Länge und Breite sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(7) Erd-Dreifach- und größere Wahlgrabstätten

Für Dreifach- und größere Wahlgrabstätten können auf Antrag andere Abmessungen für Grabmale genehmigt werden.

Die Abmessungen von Einfassungen von Erd-Dreifach- und größeren Wahlgrabstätten sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

- (8) Erd-Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte

Die Abmessungen der Gedenkplatte B x H müssen 0,60 m x 0,40 m betragen. Die Dicke muss 0,10 m betragen. Die Fundamente sind vom Aufsteller herzustellen.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet sein. Die oberen Kanten sind zu brechen. Die Tafel muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist.

- (9) Urnen-Bestattungsgrabstätten

Urnen-Reihengrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten dürfen in ihrer gesamten Fläche mit Steinplatten abgedeckt sein. Die Mindeststärke von Voll- und Teilabdeckungen beträgt 0,05 m

- (10) Urnen-Reihengrabstätten

Die Abmessungen für die Einfassungen von Urnen-Reihengräber auf den Stolberger Friedhöfen betragen:
0,60 m x 1,00 m

Bei Steineinfassungen beträgt die Mindeststärke 0,06 m.

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Breite: 0,60 m
Höhe: 1,20 m über Gelände
Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Voll- und Teilabdeckungen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
0,60 m x 1,00 m
Die Dicke muss mindestens 0,05 m betragen.

- (11) Urnen-Wahlgrabstätten

Die Abmessungen für die Einfassungen von Urnen-Wahlgräber auf den Stolberger Friedhöfen betragen:
1,00 m x 1,20 m

Bei Steineinfassungen beträgt die Mindeststärke 0,06 m.

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Breite: 0,80 m
Höhe: 1,20 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Voll- und Teilabdeckungen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
1,00 m x 1,20 m.

Die Dicke muss mindestens 0,05 m betragen.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Höhe: 1,80 m über Gelände

Grundfläche: bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m
über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:

Höhe: max. 1,80 m über Gelände

Dicke: min. 0,04 m

Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

- (12) Urnen-Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte

Die Abmessungen der Gedenkplatte müssen B x H 0,60 m x 0,40 m betragen.

Die Dicke muss 0,10 m betragen. Die Fundamente sind vom Aufsteller herzustellen.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Platte eingearbeitet sein.

Die oberen Kanten sind zu brechen. Die Platte muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist.

Abdeckungen sind nicht zulässig.

- (13) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (14) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von diesen Vorschriften im Einzelfall zulassen.
- (15) Aus bereits vorhandenen Grabanlagen und Grabmalen lassen sich keine Rechte für neu anzulegende Grabanlagen und Grabmale ableiten.
- (16) Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung von Grabstätten besondere Vorgaben machen.
- (17) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Glas, Kunststoffprodukten oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

- (18) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20,21 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 22

Friedhöfe mit Sonder-Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf ~~den Friedhöfen~~ dem Friedhof mit Sonder-Gestaltungsvorschriften in Dorff und Mausbach sind Grabeinfassungen aus Stein oder Holz sowie Voll- oder Teilabdeckungen weder auf Erdbestattungsgrabstätten noch auf Urnengrabstätten erlaubt.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Steineinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind Gedenkplatten von „Grabstellen in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündiger Gedenkplatte“. Hierfür ist lediglich die Anzeige des geplanten Einbaues bei der Friedhofsverwaltung notwendig. Der Antragsteller hat bei Erd-Reihengrabstätten/Urn-Reihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Erd-Wahlgrabstätten/Urn-Wahlgrabstätten zusätzlich sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- a) der bemaßte Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Ist eine Grabeinfassung und/oder Grababdeckung vorgesehen, so ist diese im Grundriss darzustellen;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist (auf Verlangen) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
 - c) bei Erd-Grabstätten, die eingefasst oder abgedeckt werden sollen, die prüfbare Berechnung des Anteils der durch Stein überbauten Grabfläche (dazu gehören die Grundflächen des Grabmals, der Grabeinfassung, der Steinschüttung und der Grababdeckung).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen oder nicht der Genehmigung entsprechende Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen einen Monat nach Benachrichtigung des Veranlassers der Beisetzung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Gleiches gilt für Gedenkplatten von Grabstellen in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündiger Gedenkplatte, falls diese nicht den Bestimmungen des § 21 entsprechen. Die Materialien werden 1 Monat von der Friedhofsverwaltung eingelagert und gehen dann in das Eigentum der Stadt Stolberg über.
- (6) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
- (7) Zur Sicherstellung der Verwesung, etwa mit Rücksicht auf besondere geologische Verhältnisse, kann die Friedhofsverwaltung auch ein völliges Verbot von Grababdeckplatten verfügen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.10.1982 - 7 A 60/82 -).
- (8) Auf dem Friedhof Mausbach werden nur Einfassungen genehmigt, die evtl. von den üblichen Größen abweichen, um die Befahr- und Begehrbarkeit der Friedhofswege und der Räume zwischen den einzelnen Grabstellen auch in Zukunft zu gewährleisten.
Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Mindestgrößen von Einfassungen besteht daher nicht.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindestdicke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

Die Friedhofsverwaltung überprüft in jährlichem Abstand die Standsicherheit der Grabmale gemäß den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für diese jährlichen Überprüfungen sind in den Genehmigungsgebühren enthalten.

- (3) Aufdickungen von Platten, Einfassungen und Grabsteinen durch Verkleben von 2 oder mehreren Steinschichten zu Erreichung der geforderten Mindestdicken sind gemäß den Empfehlungen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks nicht zulässig.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten der Veranlasser der Bestattung, bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweiligen Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Stolberg ist verpflichtet, diese Gegenstände 1 Monat auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als

Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten bzw. die Veranlasser der Bestattung sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Stolberg bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Stolberg im Innenverhältnis, soweit die Stadt Stolberg nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 27 Entfernung

- (1) Sollen Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit entfernt werden, ist hierzu vorher das Einverständnis der Friedhofsverwaltung einzuholen. Eine ersatzlose Entfernung eines Grabmales zur Aufgabe der Grabstelle ist jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Ruhefrist möglich. In diesem Fall ist die gesamte Grabstelle einschl. Bepflanzung abzuräumen, einzuebnen und mit Grassamen einzusäen. Für die restliche Zeit der Ruhefrist wird die Pflege von der Friedhofsverwaltung übernommen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind der Gebührensatzung zu entnehmen und im Voraus zu entrichten.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet. Die Abräumung der Reihengrabstätten ist mit der Nutzungsgebühr abgegolten.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Stolberg über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder nicht der Genehmigung entsprechende Grabmale oder bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Veranlassers der Beisetzung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die Materialien werden 1 Monat von der Friedhofsverwaltung eingelagert und gehen dann in das Eigentum der Stadt Stolberg über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten der Veranlasser der Bestattung, bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, anderen Personen die Anlage und Pflege übertragen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der Bereitstellung zur Nutzung hergerichtet und gepflegt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen zur Abdeckung von Gräbern bzw. in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (9) Soll eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben werden, ist entsprechend § 27 Abs. 1 zu verfahren.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erd-Reihengrabstätte/Urnen-Reihengrabstätte oder Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
Sämtliche Kosten, die durch die Entziehung des Nutzungsrechtes entstehen einschl. evtl. Umbettung, Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabschmucks und des Gedenksteines etc. werden dem Veranlasser der Beisetzung bzw. dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
Evtl. vorhandene Restwerte werden nicht vergütet.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines Beauftragten des jeweiligen Bestattungsinstituts betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Trauerfeiern dürfen nur mit geschlossenen Särgen durchgeführt werden.
- (3) Die Särge von an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankten Verstorbenen dürfen ausschließlich in den der jeweiligen Trauerhalle zugehörigen Kühlzellen aufbewahrt werden.
- (4) Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
Kühlzellen stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musik, der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben bestehen.

§ 33 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Stolberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Stolberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Dies betrifft auch die Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7, § 23 Abs. (1) und (3), § 27 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - e) Grabmale entgegen § 25 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. (8) verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt,
 - g) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom ~~20.05.2005~~ 01.07.2006 außer Kraft.

In Kraft getreten am

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung (Bearbeitungsstand 16.11.2007) der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Friedhofssatzung der Stadt Stolberg

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 2007

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Datum.
16.11.2007

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 04.12.2007

Tagesordnungspunkt Nr. A 2.3

Betreff: Genehmigung der dringlichen Entscheidung zur
Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im
Deckungskreis 087 „Unterhaltung/Wartung
Gebäude- u. Nebenanlagen (pflichtiger
Bereich)“**HA****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, die am 19.11.2007 vom Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied getroffene dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im Deckungskreis 087 „Unterhaltung/Wartung Gebäude- u. Nebenanlagen (pflichtiger Bereich)“ in Höhe von 140.000 € zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Im Deckungskreis 087 Unterhaltung/Wartung Gebäude- u. Nebenanlagen (pflichtiger Bereich)“ sind Gesamthaushaltsmittel in Höhe von 1.388.000 € veranschlagt. Aufgrund umfangreicher Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an und in den städt. Objekten sind die Mittel zwischenzeitlich in voller Höhe in Anspruch genommen worden. Insbesondere war gegenüber dem Ansatz von 48.000 € bei HHSt. 1.4640.50050.7 U. I. Städt. Kindergärten ein höherer Mittelbedarf von rd. 275.000 € erforderlich, den sich die Haushaltshaltsstelle bei anderen im Deckungskreis befindlichen Positionen gezogen hat.

Zur Durchführung weiterer unabweisbar notwendiger baulicher Unterhaltungsmaßnahmen und damit zur Vermeidung wirtschaftlicher und haftungsrechtlicher Schäden im Zusammenhang mit den städt. Objekten ist die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln bis zum Jahresende in Höhe von rd. 140.000 € erforderlich. Die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel kann gedeckt werden durch die Nichtinanspruchnahme von Haushaltsmitteln des Deckungskreises 109 „Unterhaltung/Wartung Gebäude- u. Nebenanlagen (freiwilliger Bereich)“ in gleicher Höhe. Die im Deckungskreis 109 enthaltenen U. I. Haushaltspositionen sind Bestandteil der Liste der freiwilligen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2007, die von der Kommunalaufsicht des Kreises Aachen mit Datum vom 21.05.2007 genehmigt wurde.

Da die nächste Hauptausschusssitzung erst am 04.12.2007 stattfindet, ist aufgrund der kurzfristig durchzuführenden baulichen Maßnahmen umgehend eine dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, im Deckungskreis 087 „Unterhaltung/Wartung Gebäude- u. Nebenanlagen (pflichtiger Bereich)“ zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 140.000 € bereitzustellen. Die Deckung dieser zusätzlichen Mittelbereitstellung erfolgt durch die Nichtinanspruchnahme von Haushaltsmitteln des Deckungskreises 109 „Unterhaltung/Wartung Gebäude- u. Nebenanlagen (freiwilliger Bereich)“ in gleicher Höhe.

Im Auftrag:



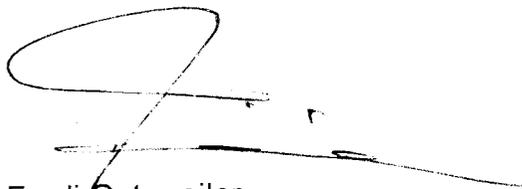
Braun

Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW

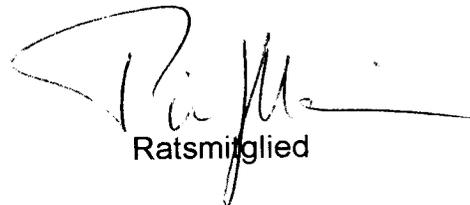
Entsprechend der Verwaltungsvorlage vom 16.11.2007 wird entschieden:

Im Deckungskreis 087 „Unterhaltung/Wartung Gebäude- u. Nebenanlagen (pflichtiger Bereich)“ werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 140.000 € bereitgestellt. Die Deckung dieser zusätzlichen Mittelbereitstellung erfolgt durch die Nichtinanspruchnahme von Haushaltsmitteln des Deckungskreises 109 „Unterhaltung/Wartung Gebäude- u. Nebenanlagen (freiwilliger Bereich)“ in gleicher Höhe.

Stolberg, 19.11.2007



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

Erweiterung

Datum
19. 11. 07

HA

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 04.12.2007

Tagesordnungspunkt Nr. *A 24*

Betreff: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die
Ablösekosten zur Unterhaltung der touristischen
Unterrichtungstafeln an der A 4 und A 44

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die an den Landesbetrieb Straßenbau NRW zu zahlenden Ablösekosten für die Unterhaltung der touristischen Unterrichtungstafeln mit Hinweis auf den Historischen Stadtkern Stolberg an der A 4 und der A 44 in Höhe von 9.500,- €.

b) Sachverhalt:

Auf der HHSt. 1.6600.96000.1 wurden für die Herstellung der touristischen Unterrichtungstafeln mit Hinweis auf den Historischen Stadtkern Stolberg und für ihre Aufstellung an der Autobahn A 4 und A 44 die benötigten Mittel in Höhe von 6.100 € bereit gestellt. Für die Unterhaltung der Tafeln sind von der Stadt an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, der die Unterhaltung durchführt, Ablösekosten zu zahlen. Hierüber wurde der zuständige Fachausschuss (ASU am 13.11.2003 und ASVU am 22.02.2007) informiert.

Der Stadt Stolberg liegt nun die Rechnung des Landesbetriebs vom 14.11.2007 über die Ablösekosten in Höhe von 9.500,- € vor. Der Betrag ist bis zum 20.12.2007 zu überweisen. Deshalb sind noch im HH-Jahr 2007 die benötigten Mittel überplanmäßig bereit zu stellen.

Die Deckung kann durch die Sperrung von Ausgabemitteln auf der HHSt. 1.6150.94030.7 (Verkehrskonzept Donnerberg u. östliche Stadtteile/ Entwicklungskonzept Mausbach) erfolgen.

c) Rechtslage:

-

d) Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

e) Personelle Auswirkung:

-

I. A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

II/40 - gro.

Erweiterung

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 22.11.2007 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 04.12.2007
Tagesordnungspunkt Nr. A *25*
Betreff Bereitstellung von Ausgabemitteln bei
 Finanzposition 1.2000.93510.5
 - Medienkonzept Schulen -

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss stimmt der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 38.000,00 € bei der Finanzposition 1.2000.93510.5 - Medienkonzept Schulen - zu. Die Deckung erfolgt durch Sperrung von Ausgabemitteln bei Finanzposition 1.7000.96700.9 "Kanalsanierung".

b) Sachverhalt:

Auf der Schulleiterkonferenz vom 05.03.2007 und der Grundschulleiterkonferenz vom 16.03.2007 wurde beschlossen, dass die weitere Umsetzung des Medienkonzeptes in 2007 an der Realschule Mausbach und der Grundschule Breinig vorgenommen werden soll. Bei der Finanzposition 1.2000.93510.5 "Medienkonzept Schulen" stehen hierfür 2007 Mittel in Höhe von 50.000,00 € zur Verfügung (Investitionen 2007 gemäß Verfügung Kreis vom 21.05.2007).

Der Hauptausschuss hatte in seiner Sitzung am 25.04.2006 die Verwaltung beauftragt, für die Leistung Medienkonzept an den Stolberger Schulen zur Sondierung des Marktes einen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb vorzuschalten. Nach der daran anschließenden Ausschreibung im November 2006 wurde mit durchschnittlichen Kosten von rund 40.000,00 € pro Schule gerechnet.

Dem Ausschuss für Schule und Kultur wurde in der Vorlage der Verwaltung vom 14.05.2007 als Finanzierung für die Umsetzung des Medienkonzeptes mitgeteilt, dass abhängig von der Höhe der konkreten Angebote ggfs. dem Hauptausschuss die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Entscheidung vorgelegt wird (Verfahrensweise wie in 2006). Der ASK hat in seiner Sitzung vom 30.05.2007 beschlossen, die im Haushaltsjahr 2007 bei der FiPo 1.2000.93510.5 angesetzten Haushaltsmittel zur Umsetzung des Medienkonzeptes entsprechend der Beschlussfassung in der Schulleiterkonferenz, erstens an die Realschule Mausbach, zweitens an der Grundschule Breinig und möglichst an weiteren Grundschulen zu verwenden. Der Beschluss erfolgte vorbehaltlich der Mittelfreigabe.

Nach Abstimmung mit dem APB konnte in 2007 ein Rückgriff auf den in 2006 durchgeführten Teilnehmerwettbewerb und somit eine beschränkte Ausschreibung erfolgen.

Im Oktober 2007 wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung drei geeignete Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebotseröffnung vom 21.11.2007 hat ergeben, dass vor Auftragsvergabe in nichtöffentlicher Sitzung durch den Bau- und Vergabeausschuss am 12.12.2007 die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 50.000,00 € nur für eine Schule ausreichen. Um beide Schulen zu bedienen werden noch zusätzliche Ausgabemittel von mindestens 38.000,00 € benötigt. Im Übrigen wird inhaltlich auf die Vorlage vom 22.11.2007 für den Bau- und Vergabeausschuss verwiesen.

Aufgrund der beabsichtigten Auftragsvergabe am 12.12.2007 durch den Bau- und Vergabeausschuss und der Bindefrist muss eine Entscheidung über die zusätzlichen Mittel durch den Hauptausschuss am 04.12.2007 erfolgen. Die Ausführung der Leistung ist erst in 2008 anvisiert.

c) Rechtslage:

- Schulgesetz NRW
- Die fehlenden Finanzmittel sind kein Grund für die Aufhebung der Ausschreibung nach § 26 VOL/A.

d) Finanzierung:

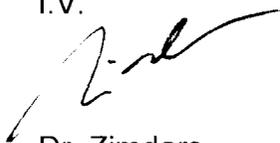
Bei der Finanzposition 1.2000.93510.5 stehen Mittel in Höhe von 50.000,00 € zur Verfügung.

Gemäß Verfügung des Kämmers ist für die zusätzlichen Ausgaben in Höhe von ca. 38.000,00 € die Zustimmung des Hauptausschusses herbeizuführen. Die Deckung erfolgt durch Sperrung von Ausgabemitteln bei Finanzposition 1.7000.96700.9 "Kanalsanierung".

e) Personelle Auswirkung:

Personal vom Amt für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I.V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Erweiterung

/ **Nachtrag!**

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 26.11.2007 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
04.12.2007
A 26



Bereitstellung zusätzlicher Ausgabemittel bei HHSt.
1.8550.64010.0 "Umsatzsteuer-Zahllast"

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Bereitstellung von zusätzlichen Ausgabemitteln in Höhe von 39.329,29 € bei der Haushaltstelle 1.8550.64010.0 "Umsatzsteuer-Zahllast".

b) Sachverhalt:

Mit Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 22.09.2005 (Az.: V R 28/03) hat der BFH entschieden, dass die Verpachtung einer Eigenjagd durch eine Kommune Teil ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 2 Absatz 3 UStG ist. Folge ist, dass der BFH die gewerbliche Tätigkeit der Kommune bejaht und damit zur Anwendung des Umsatzsteuerrechts auf entsprechende Umsätze kommt. Außerdem urteilt der BFH, dass die bei der Verpachtung eines Eigenjagdbezirkes durch eine Gebietskörperschaft erzielten Umsätze in EU-richtlinienkonformer Auslegung nicht unter die niedrigere Durchschnittssatzbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes nach § 24 UStG fallen. Sie unterliegt deshalb der Besteuerung nach den allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften und Sätzen (aktuell 19 %, vormals 16 %).

Aus dem oben genannten Urteil ergibt sich für die Stadt Stolberg, dass diese für alle zurückliegenden Veranlagungszeiträume, für die die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, die Umsatzsteuer auf die vereinnahmten Jagdpachten an das Finanzamt Aachen-Kreis abzuführen hat.

Die entsprechenden Umsatzsteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2002 - 2006 wurden zwischenzeitlich gefertigt. Daraufhin setzte das Finanzamt Aachen - Kreis mit Bescheiddatum 09.11.2007 bzw. 20.11.2007 für die Jahre 2002 - 2006 eine Umsatzsteuernachzahlung in Höhe von 35.743,29 € zuzüglich Nachzahlungszinsen in Höhe von 3.586,00 € , also insgesamt **39.329,29 €** fest.

Bezüglich der Nacherhebung der Mehrwertsteuer auf Jagdpacht und Wildschadensverhütungspauschale rückwirkend ab dem Jahr 2002 aufgrund der Rechtsprechung des BFH hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 02.03.2006 die Zahlungsverpflichtung des Pächters bestätigt.

Da die Jagdpachtverträge der Stadt Stolberg eine entsprechende Klausel enthalten, kann die Stadt Stolberg die Mehrwertsteuer für sämtliche zur Nachveranlagung anstehenden Wirtschaftsjahre von den Pächtern einfordern.

Die entsprechenden Anschreiben an die Jagdpächter mit den jeweiligen Forderungsaufstellungen wurden am 01.10.2007 vom Fachamt verschickt.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass die Umsatzsteuernachzahlung bis spätestens 12.12.2007 auf den Konten der Finanzkasse Aachen eingegangen sein muss. Wenn die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten.

c) Rechtslage:

siehe Sachverhalt

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Datum vom 26.11.2007 folgende Stellungnahme abgegeben:

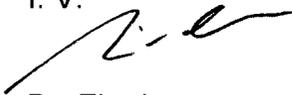
Zu der Ausgabe ist die Zustimmung des Hauptausschusses (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines weiteren Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung erfolgt durch gleichhohe Mehreinnahmen bei HHSt. 1.8550.14000.0 - Jagdpacht und 1.8550.13000.5 - Erlöse Holzverkäufe.

e) Personelle Auswirkungen:

keine

I. V.



Dr. Zimdars

I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer